

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

13. Tätigkeitsbericht des Inklusionsförderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für den Berichtszeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2026 und Stellungnahme der Landesregierung

**Rat für Inklusionsförderung
bei der Landesregierung
Mecklenburg-Vorpommern
(Inklusionsförrat)**

13. Tätigkeitsbericht

des Inklusionsförrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Berichtszeitraum

1. April 2022 bis 31. März 2026

Schwerin, 31. März 2026

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
1	Aufgaben und Rechte des Inklusionsförderrates	3
1.1	Gesetzliche Grundlage	3
1.2	Berichtspflicht	3
2	Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates	4
3	Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates	4
4	Finanzielle Ausstattung des Inklusionsförderrates	5
5	Die Arbeit des Inklusionsförderrates	5
5.1	Sitzungen im Plenum	5
5.2	Arbeitsgruppen des Inklusionsförderrates	6
5.3	Zusammenarbeit Vorstand des Inklusionsförderrates mit der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates	
6	Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Vorhaben der Landesregierung	6
6.1	Stellungnahmen zu Vorhaben der Ressorts der Landesregierung	8
6.1.1	Stellungnahmen zu Vorhaben der Staatskanzlei	9
6.1.2	Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Inneres und Bau	10
6.1.3	Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	13
6.1.4	Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung	14
6.1.5	Stellungnahme zu Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	15
6.1.6	Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17
6.1.7	Stellungnahme zu Vorhaben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung	17
6.1.8	Stellungnahme zu Vorhaben des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	18
6.1.9	Stellungnahme zu Vorhaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport	23
6.2	Empfehlungen des Inklusionsförderrates gegenüber der Landesregierung	26
6.2.1	Empfehlungen an die Ministerpräsidentin	26
6.2.2	Empfehlungen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	27
7	Zusammenarbeit mit der Landesregierung und weiteren Institutionen	28

	Inhalt	Seite
8	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes und weiteren Gremien	31
8.1	Rechtsgrundlage	31
8.2	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes	31
8.3	Mitarbeit in Gremien	31
8.4	Zusammenarbeit mit dem Landtag	34
9	Öffentlichkeitsarbeit / Internetpräsentation	36
10	Aktueller Sachstand / Schlussfolgerungen / Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Landesregierung	37
10.1	Aktueller Sachstand / Schlussfolgerungen	37
10.2	Empfehlungen des Inklusionsförderrates für die zukünftige Arbeit der Landesregierung	41
11	Stellungnahme der Landesregierung zum Tätigkeitsbericht des Inklusionsförderrates	43
11.1	Staatskanzlei	43
11.2	Ministerium für Inneres und Bau	44
11.3	Ministerium der Justiz und für Gleichstellung	46
11.4	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	50
11.5	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	50
11.6	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europa-Angelegenheiten	52
11.7	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	55

Verzeichnis der Tabellen, Abbildungen und Anlagen (Die Anlagen sind jeweils separat nummeriert)

Tabelle 1	Aufteilung der im Berichtszeitraum eingereichten Vorhaben nach ihrem Regulierungscharakter
Tabelle 2	Aufteilung der im Berichtszeitraum eingereichten Vorhaben nach Ressorts
Anlage 1	Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates im Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2026
Anlage 2	Übersicht über die im Landeshaushalt für die Arbeit des Inklusionsförderrates bereitgestellten Mittel für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
Anlage 3	Übersicht über Sitzungen, Themen, Beschlussvorlagen, Gäste/ Sachverständige
Anlage 4	Beteiligung des Inklusionsförderrates an Rechtsetzungsvorhaben

1. Aufgaben und Rechte des Inklusionsförderrates

1.1 Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Arbeit des Inklusionsförderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist das Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539, 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).

Ziel der Arbeit des Inklusionsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt und berät der Inklusionsförrat die Landesregierung. Dafür wurden ihm mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz entsprechende Befugnisse erteilt.

Der Inklusionsförrat,

- **ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und vor dem Erlass von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften anzuhören**, wenn sie die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen,
- **ist berechtigt der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen**, die dazu geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beseitigen und/oder zu verhindern,
- **kann der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geben** und diesbezüglich beratend tätig werden.

1.2 Berichtspflicht

In § 17 Absatz 2 Satz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) ist geregelt, dass der Inklusionsförrat der Landesregierung grundsätzlich einmal in der jeweiligen Berufenungsperiode einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet. Dieser Bericht soll Schlussfolgerungen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Landesregierung enthalten.

Der an dieser Stelle vorgelegte 13. Tätigkeitsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. März 2026.

2. Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates

Dem Inklusionsförderrat gehören gemäß § 19 Absatz 2 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderungen,
2. eine Vertretung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
3. eine Vertretung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
4. je eine Vertretung des Sozialverbandes Deutschland e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V., der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie eine Vertretung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sind gemäß § 19 Absatz 5 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) M-V Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Inklusionsförderrates und ihrer Stellvertretungen ist ehrenamtlich. Die personelle Besetzung des Inklusionsförderrates im Berichtszeitraum (2022 bis 2026) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Berichtszeitraum sind kommissarisch tätig gewesen:

Vorsitzender:	Clemens Russell
Erste stellvertretende Vorsitzende:	Doreen Radelow (bis 20. Februar 2025) Margit Glasow (ab 20. Februar 2025)
Zweite stellvertretende Vorsitzende:	Margit Glasow (bis 20. Februar 2025) Prof. Dr. Antje Bernier (ab 20. Februar 2025)

3. Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates

Die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport angesiedelt. Dort waren im Berichtszeitraum zwei Beschäftigte tätig: eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, als Leiterin der Geschäftsstelle in Teilzeitbeschäftigung mit 75 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit und somit 30 Arbeitsstunden pro Woche sowie eine annähernd vollzeitbeschäftigte Angestellte, vergleichbar Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt. Die beiden Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates waren daneben auch mit weiteren Aufgaben innerhalb des Sozialministeriums betraut und beispielsweise regelmäßig als Vertretung für ihre Kolleginnen und Kollegen tätig, so dass die ohnehin engen personellen Ressourcen der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates häufig nicht in vollem Umfang in die Erledigung der Aufgaben für den Inklusionsförderrat einfließen konnten. Hinzu kamen referatsinterne Personalwechsel, die zusätzliche Einarbeitungszeiten erforderlich machten. Insgesamt ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates dessen Geschäftsstelle

mit Blick auf die von Jahr zu Jahr tendenziell weiter anwachsenden Aufgaben für den Inklusionsförrerrat personell nicht ausreichend ausgestattet.

Die räumliche Unterbringung der Geschäftsstelle des Inklusionsförrerrates im Erdgeschoss des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, Werderstraße 124, 19055 Schwerin, gewährleistet einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen.

4. Finanzielle Ausstattung des Inklusionsförrerrates

Bis 2025 waren die Haushaltsmittel für die zu leistenden Ausgaben des Inklusionsförrerrates im Einzelplan 10, Kapitel 1001, Maßnahmengruppe 4, veranschlagt. Die Maßnahmengruppe 4 enthielt drei Haushaltstitel mit unterschiedlicher Zweckbestimmung. Dabei waren die drei betreffenden Haushaltstitel untereinander deckungsfähig.

Seit 2026 sind die Haushaltsmittel des Inklusionsförrerrates im neuen Kapitel 1006 des Einzelplans 10 veranschlagt. Die dortige Maßnahmengruppe 61 beinhaltet die beiden Haushaltstitel, welche für die zu leistenden Ausgaben des Inklusionsförrerrates mit unterschiedlicher Zweckbestimmung eingerichtet sind. Die beiden Haushaltstitel sind untereinander deckungsfähig. Die Zweckbestimmungen dieser beiden Haushaltstitel und die Höhe der veranschlagten Mittel sowie die in den vergangenen Jahren für den Inklusionsförrerrat getätigten Ausgaben sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

5. Die Arbeit des Inklusionsförrerrates

5.1 Sitzungen im Plenum

Im Berichtszeitraum (2022 bis 2026) kam der Inklusionsförrerrat zu insgesamt 18 Sitzungen zusammen. Abgesehen von einer kurzfristig anberaumten Sitzung im Dezember 2024 fanden diese ausschließlich in Präsenz statt. Bei den Zusammenkünften des Inklusionsförrerrates wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Themenfelder bearbeitet. Es wurden eine Vielzahl von Beratungen durchgeführt sowie hiermit im Zusammenhang stehende Beschlussvorlagen behandelt.

Zu verschiedenen Sitzungen und Themenanmeldungen waren vonseiten des Inklusionsförrerrates Gäste bzw. Sachverständige eingeladen, die zu speziellen Fragestellungen Expertenvorträge hielten bzw. qualifizierte Gesprächsimpulse lieferten und im Rahmen der sich anschließenden Beratungen und Diskussionen Fragen beantworteten.

Themenschwerpunkte, die bei den 18 Sitzungen des Inklusionsförrerrates im Verlauf der zu Ende gegangenen Berufungsperiode (2022 bis 2026) von seinen Mitgliedern besonders intensiv beraten worden sind, waren insbesondere:

- Inklusive Bildung, Verbesserung der Inklusion an Regelschulen,
- Inklusion am ersten Arbeitsmarkt sowie Formen der Unterstützung für Beschäftigte von Werkstätten für Menschen mit Behinderung (einschließlich der Werkstatträte),
- Förderung der baulichen und digitalen Barrierefreiheit,
- Umsetzung baulicher Barrierefreiheit in Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz,
- Inklusion und Diversität in Kunst und Kultur,
- Ausbau der Barrierefreiheit von Arztpraxen,

- Schutz von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall,
- Vor- und Nachbereitung des dritten Tages der Menschen mit Behinderungen am 17. Juli 2024,
- Beschäftigung mit spezifischen Formen und Ursachen von Behinderungen (Hörbeeinträchtigung, Autismus, Fetale Alkoholspektrumstörung / FASD etc.),
- Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden,
- Stärkung der kommunalen Behindertenbeiräte.

Die Termine der Sitzungen des Inklusionsförderrates mit ihren jeweiligen Beratungsgegenständen und den geladenen Gästen bzw. Expertinnen und Experten können der **Anlage 3** entnommen werden.

5.2 Arbeitsgruppen des Inklusionsförderrates

Die Arbeit des Inklusionsförderrates wird wesentlich auch durch die von ihm ständig eingerichteten bzw. vorübergehend zur Erledigung konkreter Arbeitsaufträge eingesetzten Arbeitsgruppen mitgeprägt. Im Berichtszeitraum (2022 bis 2026) waren dies:

- die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung des Inklusionsförderrates,
- die Arbeitsgruppe Inklusive Bildung, die zu aktuellen Fragestellungen der inklusiven Bildung arbeitete, wie zum Beispiel zur fachlichen Bewertung der Novellierung des Schulgesetzes,
- die Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Katalogs Barrierefreiheit.

5.3 Zusammenarbeit Vorstand des Inklusionsförderrates mit der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates

Zwischen den Vorsitzenden des Inklusionsförderrates und der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates erfolgte eine regelmäßige und dabei stets sehr konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Vorstand des Inklusionsförderrates tauschte sich dabei in der Regel einmal wöchentlich online mit der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates aus. Hierbei wurden jeweils alle aktuellen Themen sowie wichtige Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung besprochen. Der wöchentliche Jour fixe dauerte in der Regel etwa ein- bis anderthalb Stunden. Dessen Ergebnisse wurden von der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates jeweils in einem Kurzprotokoll festgehalten.

Weiterhin haben sich der Vorstand und die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates zu Beginn der Berufsperiode in der Staatskanzlei und in jedem Fachressort persönlich vorgestellt. Dabei sprachen die Vorsitzenden des Inklusionsförderrates jeweils besonders wichtige Themen an, darunter auch die verpflichtende Beteiligung des Inklusionsförderrates im Rahmen von Rechtsetzungsvorhaben.

6. Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Vorhaben der Landesregierung

Nach § 18 Absatz 2 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) ist der Inklusionsförrat von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange

von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen, anzuhören. **Anlage 4** ist zu entnehmen, bei welchen Rechtsetzungsvorhaben der Inklusionsförrat im Rahmen des Berichtszeitraums (1. April 2022 bis 31. März 2026) beteiligt worden ist.

Im Berichtszeitraum wurden dem Inklusionsförrat insgesamt 264 Vorhaben zur Kenntnisnahme und mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet.

Die von den zuständigen Landesministerien bzw. Fachressorts eingereichten Vorhaben stellen sich im Berichtszeitraum im Einzelnen wie folgt dar:

Verteilung der im Berichtszeitraum eingereichten Vorhaben nach ihrem Regulierungscharakter

Art des Vorhabens	Anzahl	Anteil in %
Gesetz	81	30,68
Landesverordnung/Verordnung	118	44,70
Verwaltungsvorschrift	15	5,68
Richtlinie	11	4,17
Sonstiges (Bericht, Staatsvertrag, Auswertung)	39	14,77
Summe	264	100

Die Verteilung der eingereichten Vorhaben nach Landesressorts stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der im Berichtszeitraum eingereichten Vorhaben nach Ressorts

Ressort	Rechtsetzungsvorhaben (Stellungnahmen) insgesamt	nicht-qualifizierte Stellungnahmen	qualifizierte Stellungnahmen
Staatskanzlei	12	6	5
Ministerium für Inneres und Bau	23	9	14
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	17	4	13
Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	13	10	3
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	28	14	14
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	48	36	11

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	73	29	44
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	21	4	17
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	29	10	19
Summe	264	124	140

Zu insgesamt 264 Rechtsetzungsvorhaben hat der Inklusionsförderrat insgesamt 140 qualifizierte (inhaltlich ausgearbeitete) Stellungnahmen abgegeben, welche gezielte Vorschläge zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit chronischen Erkrankungen enthielten.

Sofern die vom Inklusionsförderrat übermittelten Vorschläge von den jeweils zuständigen Fachressorts nicht aufgegriffen werden, hat die Landesregierung gemäß § 18 Absatz 4 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) dem Inklusionsförderrat die Gründe hierfür mitzuteilen. Dieser Pflicht ist die Landesregierung im Berichtszeitraum nicht durchgängig, d.h. sogar in recht zahlreichen Fällen nicht nachgekommen. So wurden insgesamt 85 qualifizierte Stellungnahmen des Inklusionsfödrates entgegen den geltenden Regelungen nicht vom für das betreffende Rechtsetzungsvorhaben zuständigen Fachressort (unter Bezugnahme auf die Nichtumsetzung der Hinweise des Inklusionsfödrates) beantwortet.

6.1 Stellungnahmen zu Vorhaben der Ressorts der Landesregierung

Barrierefreiheit digitaler Dokumente

Alle öffentlichen Stellen haben die rechtlichen Vorgaben zu beachten, nach denen PDF-Dateien und weitere digitale Dokumente barrierefrei zu gestalten sind. Für öffentliche Stellen des Landes sind diese Vorgaben festgehalten in § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und in der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITVO M-V 2.0). Diesbezüglich stellt der Inklusionsförderrat fest, dass die betreffenden Vorgaben insgesamt in sehr großer Häufigkeit nicht oder nur sehr unzureichend Berücksichtigung finden. An dieser Stelle besteht deshalb dringender Handlungsbedarf.

Die fortlaufende und durchgängige Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit in den Landesressorts sowie in den nachgeordneten Behörden ist jeweils zuverlässig umzusetzen bzw. – wo darüber hinaus weiterhin erforderlich – mit geeigneten Mitteln durchzusetzen. Dazu bedarf es regelmäßiger und verbindlicher Anweisungen der Behördenleitungen und der Zurverfügungstellung ausreichender finanzieller Mittel, damit technisch bislang unzureichende Vorlagen barrierefrei angepasst bzw. weiterentwickelt werden können. Wo erforderlich, sind zusätzlich entsprechende Schulungsmaßnahmen und Weiterbildungen zu organisieren und durchzuführen.

Gemeinsame Geschäftsordnung / Regelungen der Ministerien

Die Landesregierung ist nach § 18 Absatz 4 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) dazu verpflichtet, dem Inklusionsförrat unverzüglich die Gründe für das Nichtrealisieren von Empfehlungen und Vorschlägen des Inklusionsförrates mitzuteilen. Fast alle Landesressorts kamen im abgelaufenen Berichtszeitraum dieser Verpflichtung nur eingeschränkt nach.

Durch eine Auswertung der Geschäftsstelle des Inklusionsförrates wurde erkennbar, dass ein hoher Anteil an qualifizierten Stellungnahmen des Inklusionsförrates weder inhaltlich aufgegriffen noch qualifiziert beantwortet wurde. Dieser Umstand ist aus der Sicht des Inklusionsförrates als sehr unbefriedigend zu werten, da häufig weder erkennbar ist, welche konkreten fachlichen Hinweise des Inklusionsförrates im Einzelfall berücksichtigt wurden, noch welche Gründe im konkreten Fall zu einer Nichtberücksichtigung geführt haben. Als positives Beispiel kann an dieser Stelle für den abgelaufenen Berichtszeitraum das Bildungsministerium erwähnt werden, welches regelmäßig differenzierte Antworten erteilte.

Zur Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben der Landesressorts im Einzelnen:

6.1.1 Stellungnahmen zu Vorhaben der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei hat den Inklusionsförrat im Berichtszeitraum an 12 Rechtsetzungsvorhaben sowie im Zuge der Erstellung eines Berichts beteiligt. Zu insgesamt 5 Rechtsetzungsvorhaben der Staatskanzlei hat der Inklusionsförrat eine qualifizierte Stellungnahme abgegeben.

Folgende Vorgänge sind in diesem Kontext aus Sicht des Inklusionsförrates konkret anzusprechen:

Der Inklusionsförrat hatte gegenüber dem Chef der Staatskanzlei das aus der Sicht des Inklusionsförrates noch zu geringe Engagement der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen thematisiert – unter anderem auch die über viele Jahre hinweg fehlende Gebärdensprachdolmetschung bei Landespressekonferenzen. Seit dem Austausch der Vorsitzenden des Inklusionsförrates mit Herrn Staatssekretär Dahlemann am 23. November 2023 in der Staatskanzlei hat sich die diesbezügliche Situation aus der Sicht des Inklusionsförrates zwischenzeitlich aber verbessert.

- **Neubenennung eines Vertreters des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Regionsrat in der Metropolregion Hamburg (IFR 12 2022 StK)**
- **Entwurf eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) und Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (IFR 07 2025 StK)**

Die ausgebliebene Berücksichtigung der Stellungnahme des Inklusionsförrates mit ihren insgesamt fünf Forderungen erscheint politisch nachvollziehbar. Da Medienstaatsverträge länderübergreifend erarbeitet und geschlossen werden, wirken sich konkrete Rückmeldungen des Inklusionsförrates an dieser Stelle leider kaum sichtbar aus.

Dies ist gleichwohl bedauerlich, da insbesondere mit Blick auf den bundesweiten Kontext so kaum die Möglichkeit dazu besteht, „gewachsene Strukturen“ mit dem Ziel einer verbesserten Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (hier: in Beratungsgremien) und mit Blick auf eine verbesserte Inklusion und Barrierefreiheit wirksam zu beeinflussen.

- **Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFR 16 2025 StK)**

Seitens der Staatskanzlei wurde die Stellungnahme des Inklusionsförderrates mit Schreiben der Staatskanzlei vom 09. Oktober 2025 beantwortet und darin auf die darin enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge des Inklusionsförderrates zum Gesetzentwurf detailliert eingegangen. Die Stellungnahme des Inklusionsförderrates wurde im Rahmen des weiteren Rechtsetzungsverfahrens entsprechend ausgewertet und in die fachliche Prüfung sowie in die entsprechende Kabinettsvorlage miteinbezogen.

- **Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (IFR 26 2025 StK):**

Die an den Inklusionsförderrat ergangene Antwort der Staatskanzlei fiel in rechtlicher und formaler Hinsicht ordnungsgemäß aus. Es wurden aber keine Anregungen des Inklusionsförderrates übernommen. In der Summe konnten die Beteiligungsrechte für Menschen mit Behinderungen im Berichtszeitraum somit an dieser Stelle nicht verbessert werden. Aus der Sicht des Inklusionsförderrates wurde hier vorschnell auf die Verantwortung anderer Stellen abgestellt bzw. es wurde abschwächend auf die Zukunft verwiesen, in der die vom Inklusionsförderrat angeregten Veränderungen möglicherweise mit Erfolg umgesetzt werden könnten.

- **Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (IFR 52 2025 StK)**

Auch in diesem Zusammenhang stellt der Inklusionsförderrat fest, dass die formal bzw. juristisch korrekte erfolgte Antwort der Staatskanzlei an dieser Stelle den Inklusionsförderrat unbefriedigt lässt. Denn eine nachhaltig wirksame Befassung mit den Anliegen des Inklusionsförderrates (insbesondere im bundesweiten Maßstab, bei Fachministerkonferenzen etc.) würde im vorliegenden Kontext erfordern, dass politisch und verwaltungsseitig auf **struktureller** Ebene die Einbindung von Menschen mit Behinderungen mit Blick auf medienrechtliche Entscheidungen gegenüber dem Status Quo deutlich gesteigert wird. Nur so lässt sich die Inklusion im Medienbereich mittelfristig nachhaltig ändern und verbessern.

6.1.2 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Inneres und Bau

Der Inklusionsförderrat wurde bei insgesamt fünf Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Inneres und Bau um Stellungnahme gebeten. Mit Blick auf das Innenministerium ergibt sich aus der Sicht des Inklusionsförderrates ein differenziertes Bild. 2022 wurden zu insgesamt drei Vorhaben des Innenministeriums vom Inklusionsförderrat qualifizierte Stellungnahmen abgegeben, dazu erfolgten vonseiten des Innenminis-

teriums zwei Rückmeldungen, in einem dieser beiden Fälle wurden Hinweise des Inklusionsförderrates teilweise berücksichtigt. 2023 gab der Inklusionsförderrat nur zu einem Vorhaben des Innenministeriums eine qualifizierte Stellungnahme ab, diesbezüglich erfolgte keine Rückmeldung. 2024 führte das Innenministerium keine Vorhaben durch, welche eine qualifizierte Stellungnahme des Inklusionsförderrates auslösten (was aus der Sicht des Inklusionsförderrates ungewöhnlich erscheint), 2025 wurden zu insgesamt fünf Vorhaben des Innenministeriums vom Inklusionsförderrat qualifizierte Stellungnahmen übermittelt, zu denen das Innenministerium sich jedoch nur in zwei Fällen (rück)äußerte. Rückmeldungen des Innenministeriums sind aus der Sicht des Inklusionsförderrates somit in mehreren Fällen ausgeblieben, weshalb die vom Inklusionsförderrat erzielten Ergebnisse als nur schwer evaluierbar erscheinen.

Positiv vermerkt werden kann an dieser Stelle, dass das Innenministerium im Berichtszeitraum mehrere Vorgespräche (im Vorfeld konkreter Gesetzgebungsvorhaben) initiiert hat, die im Ergebnis aus Sicht des Inklusionsförderrates wiederum zu allerdings recht überschaubaren Erfolgen führten.

- IFR 39 2023 IM Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Der Inklusionsförderrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das Kommunalverfassungsrecht zu modernisieren und somit die demokratischen Strukturen auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang wurde vom Inklusionsförderrat u.a. auf folgende Punkte hingewiesen:

Es sollte im Gesetz verankert werden, dass bei der Planung, Errichtung und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, Gehwegen, Plätzen und sonstigen Einrichtungen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden müssen. Hierbei sind nicht nur bauliche Maßnahmen, sondern auch digitale Zugänglichkeit und Kommunikationsmittel einzubeziehen.

Die weitere Bildung kommunaler Behindertenbeiräte, deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht in den entsprechenden Gremien/Ausschüssen zuerkannt wird, und die Einsetzung hauptamtlicher Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragter in den Kommunen ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates zwingend erforderlich. Nur dadurch ist sicherzustellen, dass die Interessen dieser Personen angemessen vertreten und berücksichtigt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sollten über die spezifischen Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit Behinderungen informiert sein, um erforderliche Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion und Barrierefreiheit umsetzen zu können.

Der Inklusionsförderrat erklärte sich im Rahmen seiner qualifizierten Stellungnahme dazu bereit, im weiteren Austausch konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten, um die Teilhabe und Inklusion in den Kommunen weiter voranzubringen. Dieser Austausch wurde vom Innenministerium offenkundig nicht gesucht. Ein Antwortschreiben des Innenministeriums ist an dieser Stelle ausgeblieben.

- IFR 63 2025 IM Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates wurde am 12. November 2024 darüber informiert, dass am 13. November 2024 (also bereits am darauffolgenden Tag) in erster Lesung eine (kleine) Novellierung der Landesbauordnung M-V im Landtag diskutiert wurde. Bei diesem wichtigen Rechtsetzungsvorhaben wurde der Inklusionsförderrat somit nicht ordnungsgemäß beteiligt, obwohl das zuständige Innenministerium zuvor mehrfach vom Inklusionsförderrat um eine frühzeitige bzw. rechtzeitige Beteiligung in diesem Zusammenhang gebeten worden war. Dies mit Blick auf die

- Erörterung der Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen und Stand der Umsetzung – bei der Sitzung des Inklusionsförderrates am 24. Februar 2022, an der eine Vertreterin des Innenministeriums teilgenommen hatte. Der Inklusionsförderrat hatte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt um eine proaktive Beteiligung durch das Innenministerium bei gesetzlichen Änderungsvorhaben gebeten.
- Besprechung des Themas am 4. August 2022 in einem persönlichen Vorstellungsgespräch der Vorsitzenden des Inklusionsförderrates bei der Staatssekretärin des Innenministeriums.
- Korrespondenz vom 13. Juni 2023 (mit Schreiben des Inklusionsförderrates an den zuständigen Leiter der Abteilung Bau des Innenministeriums) mit der Bitte um eine frühzeitige Beteiligung bei Rechtsetzungsvorhaben sowie möglichst auch bei Förderprogrammen im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

Ein Schreiben im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Landesbauordnung (LBauO M-V) wurde an den Chef der Staatskanzlei gesandt. Dieses hat der zuständige Leiter der Abteilung Bau des Innenministeriums ebenfalls zur Kenntnis erhalten.

Durch die sehr unzureichende Beteiligung des Inklusionsförderrates – insbesondere war dem Innenministerium nicht aufgefallen, dass u.a. die Anpassung des Begriffs „Barrierefreiheit“ an den Wortlaut aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und an die Musterbauordnung in Teilen zuvor gefehlt hatte – kann von einem zufriedenstellenden Rechtsetzungsvorhaben aus der Sicht des Inklusionsförderrates an dieser Stelle nicht gesprochen werden.

Vor der Ressortanhörung zur nächsten erfolgenden Novellierung der Landesbauordnung wurden hingegen dann mehrere Gespräche mit Vertreterinnen des Inklusionsförderrates geführt und dessen Forderungen (u.a. in Anwesenheit von Vertretern der Wohnungswirtschaft) konträr diskutiert. Es zeigte sich dem Innenministerium zufolge im Austausch mit der Wohnungswirtschaft hierdurch, dass die Wohnungen im Neubau bereits jetzt fast vollständig „in sich barrierefrei“ gestaltet werden. Die Nachweise dafür konnte die Wohnungswirtschaft aus der Sicht des Inklusionsförderrates bislang aber nicht nachvollziehbar liefern.

Vom Innenministerium wird der Bedarf an barrierefreien Wohnungen aus der Sicht des Inklusionsförderrates nur dort gesehen, wenn diese selbst gleichzeitig barrierefrei erreichbar sind. Damit werden aus der Sicht des Inklusionsförderrates zahlreiche Möglichkeiten vergeben, zusätzliche Wohnungen barrierefrei nutzbar zu gestalten. Dies sollte und muss aus der Sicht des Inklusionsförderrates der zukünftige Standard sein,

um den Wohnungsbestand an eine fortlaufend alternde Gesellschaft immer besser anzupassen. Als gemeinsamer Erfolg wird die neue Regelung angesehen, dass bei Neubauten ab dem vierten Geschoss künftig Aufzüge eingebaut werden müssen, bisher war dies erst ab dem sechsten Geschoss notwendig.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 wurde seitens des Innenministeriums die vorangegangene Stellungnahme des Inklusionsförderrates beantwortet. Den aus der Sicht des Inklusionsförderrates fachlich sehr gut begründeten Forderungen des Inklusionsförderrates wurde dabei aus der Sicht des Innenministeriums jedoch nicht entsprochen.

Angesichts der Bestrebungen der Bauministerkonferenz und der Landesregierung das Bauen zu vereinfachen und Kosten im Bauwesen zu senken, zeigt sich die Landesregierung dazu entschlossen, den § 50 Landesbauordnung (LBauO) immer soweit beizubehalten, dass lediglich Anpassungen an die Musterbauordnung erfolgen. Diese Begründung kommt auch im Antwortschreiben des Innenministeriums zur Stellungnahme des Inklusionsförderrates mehrfach zur Anwendung. Beispielhaft sei hier folgendes Zitat angeführt: „Diese Änderung zu den Handläufen ist nicht Inhalt der Novelle der LBauO und würde auch von der Musterbauordnung abweichen.“

Oder: „Diese Änderung der Anforderungen an Aufzüge ist nicht Inhalt der Novelle der LBauO und würde auch von der Musterbauordnung abweichen.“ An diesen Stellen sieht der Inklusionsförrat einen eklatanten Widerspruch zu den bundesweiten Bestrebungen, die Novellierung der Musterbauordnung aus demjenigen Grund auszusetzen, weil zahlreiche Bundesländer sich nicht an die erforderlichen Grundsätze halten. Viele andere Bundesländer regeln die Barrierefreiheit weitaus durchgreifender als das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die diesbezügliche Haltung des Innenministeriums ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates damit grundsätzlich zu überdenken.

Leider wird eine Anpassung der Bauvorlagenverordnung vom Innenministerium regelmäßig abgelehnt. Hierzu gab es bereits seit 2017 mehrfach Initiativen vonseiten des Inklusionsförderrates. Nach Aussagen der Unteren Bauaufsichten sind die zur Beurteilung von Bauvorhaben erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) vielfach nicht aussagekräftig genug für die Einschätzung der erwartbaren Barrierefreiheit. Insofern fordert der Inklusionsförrat vom Innenministerium weiter eine Stärkung dieser Zielstellung.

Darüber hinaus wäre eine Beteiligung des Inklusionsförderrates bei der Erarbeitung der Anpassung von Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2015 (HE LBauO M-V) zu begrüßen. Dadurch könnte erreicht werden, dass ausgewählte Passagen im Sinne der Barrierefreiheit weiterhin zur einheitlichen Beurteilungs- und Handlungsweise beitragen. Der Kontakt zum Inklusionsförrat wird gegebenenfalls künftig vom Innenministerium aufgenommen werden. Die vom Inklusionsförrat abgegebenen Handlungsempfehlungen werden in diesem Zusammenhang – so ist zu hoffen – eine wichtige Unterstützung für das Zielverständnis einer künftigen Landesbauordnung sein.

6.1.3 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- **Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (IFR 34 2024 JM)**

Der Inklusionsförderrat hat in diesem Zusammenhang eine sehr detaillierte Stellungnahme abgegeben und auf Best Practice-Beispiele aus Sachsen hingewiesen. Die ausgebliebene Rückmeldung lässt vermuten, dass die vom Inklusionsförderrat in seiner qualifizierten Stellungnahme übermittelten Punkte zum fehlenden Nachteilsausgleich vom Justizministerium bislang nicht kommentiert bzw. nicht inhaltlich berücksichtigt wurden.

- **Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt (IFR 08 2025 JM)**

Die ausgebliebene Rückmeldung auf die Stellungnahme des Inklusionsförderrates ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates als gravierender Mangel zu werten. Der Inklusionsförderrat hatte im Rahmen seiner qualifizierten Stellungnahme sehr präzise Vorschläge für eine diskriminierungsfreie und inklusive Ausbildung vorgelegt, deren ausgebliebene Kommentierung bzw. Nichtberücksichtigung sowohl einen Verstoß gegen das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) darstellt als auch auf eine unzureichende Befassung mit den sachdienlichen Verbesserungsvorschlägen des Inklusionsförderrates.

- **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (IFR 30 2025 JM)**

Die Stellungnahme des Inklusionsförderrates ist aus Sicht des Inklusionsförderrates fachlich qualifiziert und gut begründet abgefasst. Sie orientiert sich am Inklusionsansatz. Die ausgebliebene Rückmeldung des Justizministeriums verstößt auch hier gegen die rechtliche Vorgabe im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V). Eventuell werden die Anliegen der Inklusion und Barrierefreiheit im Justizministerium bislang noch nicht durchgängig als ein zentraler Orientierungsmaßstab für das weitere Handeln betrachtet, was aus der Sicht des Inklusionsförderrates als problematisch zu werten wäre.

- **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFR 62 2025 JM)**

Auch diese Stellungnahme des Inklusionsförderrates war aus der Sicht des Inklusionsförderrates fachlich qualifiziert und gut begründet abgefasst. Die auch an dieser Stelle ausgebliebene Rückmeldung des Justizministeriums wird vom Inklusionsförderrat ebenfalls dahingehend vermerkt, dass eine strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, auf die vom Inklusionsförderrat in seiner qualifizierten Stellungnahme eindeutig hingewiesen wurde, nicht hingenommen werden kann, da auf diesem Wege rechtlich untersetzte Empfehlungen – wie Barrierefreiheit und inklusionsgerechte Maßnahmen – auf Dauer keine angemessene Beachtung finden.

6.1.4 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Der Inklusionsförderrat hat im Berichtszeitraum zu 28 Rechtsetzungsvorhaben des Finanzministeriums Stellungnahmen abgegeben. Das Finanzministerium hat aus der

Sicht des Inklusionsförderrates auf keine seiner qualifizierten Stellungnahmen konkret reagiert.

Beispielhaft sei an dieser Stelle die Einführung eines elektronischen Dienstreisesystems erwähnt (IFR 45 2023 FM). Der Hinweis des Inklusionsförderrates, dass ein solches Dienstreisesystem durchgängig barrierefrei nutzbar sein müsste, wurde vom Finanzministerium offenkundig nicht berücksichtigt, was aus der Sicht des Inklusionsförderrates (insbesondere auch unter Verweis auf die diesbezüglich in Geltung befindlichen verpflichtenden Vorgaben) nicht nachvollzogen werden kann.

Die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ist dem Finanzministerium zugeordnet. Die Bauaufgaben des Landes für die Hochschulen und Universitäten, einschließlich der Universitätsmedizin, am landeseigenen Gebäudebestand sowie den militärischen und zivilen Einrichtungen des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern werden von der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBL-MV), vorbereitet, geplant, ausgeschrieben, überwacht, fertiggestellt und dann zur Nutzung übergeben. Dem Staatlichen Hochbau kommt eine besondere Vorbildfunktion bezüglich der Barrierefreiheit zu. Der Inklusionsförderrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im vorgenannten Bereich im Berichtszeitraum keine einzige Stellungnahme vonseiten des Inklusionsförderrates eingefordert worden ist. Dieser Umstand ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates nicht nachvollziehbar und erscheint bedenklich, da Kooperation und Transparenz für die Regelungen im Landesbau durchgängig erforderlich sind.

Durch das Finanzministerium wurde am 1. Juli 2014 durch Bezugserlass der Leitfaden auch für den Landesbau verbindlich erklärt (AZ: B 1010-00000-2010/001-011). Dem Inklusionsförderrat fehlen Hinweise auf diesbezügliche Fortschreibungen im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie eine geeignete Berichterstattung zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat Ende 2025 den vollständig neu überarbeiteten Leitfaden Barrierefreies Bauen 2.0 herausgebracht – siehe <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/>. Die Verbindlichkeit ist diesbezüglich für den Aufgabenbereich der in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden durchgängig abzusichern. Dazu wird die entsprechende Beteiligung der betroffenen Personenkreise eingefordert – auch im Hinblick auf eine mögliche Novellierung der Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) und weitere solcher Anpassungsmaßnahmen.

6.1.5 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- IFR 47 2024 WM: Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) Mecklenburg-Vorpommern

Der Inklusionsförderrat hat sich wiederholt an der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms beteiligt. Am 18. März 2025 wurde auf Grundlage der Rückmeldung aus dem Inklusionsförderrat zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern eine erneute Stellungnahme abgegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat den Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms noch einmal überarbeitet und trat daher in einen konstruktiven Austausch mit dem Inklusionsförderrat ein. Konkret wurde

der Inklusionsförderrat angefragt, ob der vom Wirtschaftsministerium überarbeiteten Version des Landesraumentwicklungsprogramms zugestimmt werden könne.

Im gesamten Dokument (Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms) wurde der Begriff „barrierearm“ aufgrund der Hinweise vonseiten des Inklusionsförderrates ersetzt. Dabei ging es unter anderem um den barrierefreien Zugang zu Wohnungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, sozialen Einrichtungen und Arbeitsplätzen und um das Ziel, mit geeigneten Formulierungen sicherzustellen, dass niemand aufgrund von physischen oder psychischen Einschränkungen benachteiligt wird. In der Abwägung dazu heißt es: „100%-ige Barrierefreiheit stellt eine große Herausforderung dar, wenngleich das natürlich das Ziel sein muss. (...) Der Hintergrund für die Einschränkung wäre die Laufzeit des LEP mit 10 Jahren.“

Der Inklusionsförderrat empfiehlt mit Nachdruck, vor allem im Baubestand nicht von einer 100%-igen Barrierefreiheit zu sprechen, sondern von Barrierefreiheit in einer Begrifflichkeit dergestalt zu sprechen, die gesetzlich geregelt ist. Wo eine Umsetzung nicht erreichbar erscheint, muss eine Aufzählung bzw. Nennung aus Sicht des Inklusionsförderrates künftig differenzierter dargestellt werden.

Öffentliche Verkehrsmittel, soziale Einrichtungen usf. sollten in den nächsten zehn Jahren (bis 2035; analog zur aktuellen Reform des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGG) aus der Sicht des Inklusionsförderrates ohne Abstriche barrierefrei ausgestaltet sein. Auch müssen Arbeitsplätze deutlich mehr als bislang vorausschauend und nicht allein mit Blick auf die zum jeweils aktuellen Zeitpunkt beschäftigten Personen durchgängig barrierefrei gestaltet werden.

Wohnungen sollten im Bereich Neubau stets barrierefrei und in Teilen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sowie im Bestand schrittweise barrierefrei erreichbar umgebaut werden. Künftig ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates generell anzustreben, dass „grundsätzlich barrierefreier Zugang“ ermöglicht wird, wobei diesbezügliche Abweichungen gemäß der Forderung des Inklusionsförderrates durchgängig zu begründen sind.

- IFR 51 2024 WM: Entwurf einer Fachkräftestrategie Mecklenburg-Vorpommern

Menschen mit Behinderungen sind ein wichtiges Potential auf dem Arbeitsmarkt und in der beruflichen und universitären Ausbildung. Viele Menschen mit Behinderungen sind hoch qualifiziert und motiviert. Nachweislich handelt es sich bei ihnen in den allermeisten Fällen um verlässliche und loyale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Inklusionsförderrat begrüßt, dass im Entwurf der Fachkräftestrategie dieses Potential an mehreren Stellen zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Inklusionsförderrat empfahl in seiner qualifizierten Stellungnahme, auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und die Inklusionsbetriebe als weitere Option (möglichst durchgängig) mit zu berücksichtigen, wo spezifische Anforderungen im Rahmen der Fachkräftestrategie benannt werden. Aus Sicht des Inklusionsförderrates könnte eine stärkere Einbindung der diesbezüglichen Erfahrungen von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen auch dazu beitragen, spezifi-

sche Anforderungen und bislang noch bestehende Barrieren besser zu erfassen. Ebenfalls sollte sichergestellt sein, dass die Maßnahmen zur Förderung der Inklusion langfristig und nachhaltig finanziell abgesichert sind und diese regelmäßig evaluiert werden.

6.1.6 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Die Zuleitung der Gesetzgebungsvorhaben aus dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt war auch in der abgelaufenen Berufenungsperiode intensiv.

Der Inklusionsförrat wurde vom Landwirtschaftsministerium bei insgesamt 47 Rechtsetzungsvorhaben beteiligt. Zu 9 Verordnungsentwürfen des Landwirtschaftsministeriums wurden vom Inklusionsförrat qualifizierte Stellungnahmen mit konkreten Empfehlungen bzw. Vorschlägen zur Änderung eingereicht. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen sind einige Vorschläge des Inklusionsförrates vom Landwirtschaftsministerium übernommen worden. Überwiegend erfolgte zu den qualifizierten Stellungnahmen des Inklusionsförrates jedoch auch vonseiten des Landwirtschaftsministeriums keine Rückmeldung, weswegen die diesbezüglichen Arbeitsabläufe im Landwirtschaftsministerium dringend zu überprüfen sind.

6.1.7 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Im Berichtszeitraum hat das Bildungsministerium den Inklusionsförrat an 73 Rechtsetzungsvorhaben beteiligt. Es wurden diesbezüglich vom Inklusionsförrat im Berichtszeitraum 44 qualifizierte und 29 nichtqualifizierte Stellungnahmen abgegeben. Dabei muss festgestellt werden, dass die vom Bildungsministerium im Berichtszeitraum vorgelegten Gesetzentwürfe insgesamt wenig an der aus der Sicht des Inklusionsförrates auch weiterhin völlig unzulänglichen Situation im Blick auf eine inklusive Beschulung in Mecklenburg-Vorpommern geändert haben. Es fehlt weiterhin an ausreichenden und verbindlichen Mindeststandards im Hinblick auf die bauliche, kommunikative und digitale Barrierefreiheit an den Schulen im Land.

Der Inklusionsförrat sieht dies mit großer Sorge und fordert mit Nachdruck ein, dass das Bildungsministerium sich in der nächsten Berufenungsperiode des Inklusionsförrates für ein grundsätzliches Verständnis von inklusiver Bildung regelmäßig mit dem Inklusionsförrat austauscht. Inklusives Lernen bedeutet nach Ansicht der Mitglieder des Inklusionsförrates, dass alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen – gemeinsam lernen und sich gegenseitig bereichern und unterstützen können. Dazu sind die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler jeweils bestmöglich zu berücksichtigen und die individuelle Förderung sicherzustellen. In den Arbeitsgruppen, die Anfang 2026 vom Bildungsministerium im Rahmen der neu verkündeten „inklusive Bildungsstrategie“ unter dem Dach des neuen Landesbeirats eingerichtet worden sind, ist eine inklusive Öffnung der

Regelschulen, die bereits zeitnah unbedingt erforderlich wäre, längst nicht adäquat abgebildet. Das Bildungsministerium hält demgegenüber aus der Sicht des Inklusionsförderrates am Status Quo fest, der so entsprechend über das Jahr 2035 hinaus weiter fortgesetzt zu werden droht.

Inklusives Lernen erfordert eine offene und tolerante Haltung gegenüber Vielfalt und eine positive Einstellung gegenüber der Zusammenarbeit und dem Austausch zwischen den Schülerinnen und Schülern. Dazu müssen die notwendigen Ressourcen und Unterstützung auf Dauer im erforderlichen Maß bereitgestellt werden. Ein Beispiel dafür, dass das Bildungsministerium diesem berechtigten Anspruch bislang nicht gerecht geworden ist, ist die Novellierung des Schulgesetzes im März 2025, bei der die Umsetzung des gemeinsamen Lernens im Ganzen weiter hinausgezögert wurde. Die Einrichtung inklusiver Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen wurde an dieser Stelle sachwidrig als „Inklusion“ bezeichnet, obwohl diese Maßnahmen aus Sicht des Inklusionsförderrates ausschließlich dazu geeignet sind, die Exklusion von Schülern und Schülerinnen mit unterschiedlichen Behinderungen weiter zu zementieren.

Besonders befremdet ist der Inklusionsförrat angesichts der Tatsache, dass der mehrfach unterbreitete **Vorschlag des Inklusionsförderrates auf Einrichtung eines Runden Tisches Inklusive Bildung** vom Bildungsministerium weder aufgegriffen noch die Notwendigkeit eines solchen Gremiums vom Bildungsministerium überhaupt anerkannt wurde. Dieser Runde Tisch könnte die verschiedenen Beteiligten in geeigneter Weise zusammenführen, um inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern weiter voranzubringen, da das Land bundesweit zu den Schlusslichtern gehört – im Hinblick auf die „Förderschulquote“ entsprechend zur Gesamtschülerschaft.

6.1.8 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Der Inklusionsförrat wurde im Berichtszeitraum zu 21 Rechtsetzungsvorhaben des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten um Stellungnahme gebeten. 2022 und 2023 wurden zu jeweils einem Vorhaben qualifizierte Stellungnahmen und 2024 und 2025 wurden zu 28 Vorhaben qualifizierte Stellungnahmen abgegeben. Der Verpflichtung zur Antwort wurde hierbei vonseiten des zuständigen Fachressorts nicht konsequent nachgekommen.

- **IFR 37 2024 WKM: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder (Art. 30 Grundgesetz) ist die Denkmalschutzgesetzgebung Sache des Bundeslandes. Um die zahlreichen Denkmäler und auch hochwertigen Kulturdenkmäler zu schützen, muss eine Sachbeschädigung verhindert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden sogar dem garantierten Eigentumsrecht Schranken gesetzt. Daraus ergeben sich häufig Reibungspunkte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit. Denkmalschutz gehört zu den meist genannten Gründen, um Maßnahmen abzulehnen, die der (barrierefreien) Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen. Dabei sind gut abgestimmte denkmalgerechte Lösungen erfahrungsgemäß

durchaus möglich, das heißt sowohl einer Nutzung zuträglich als auch ohne Gefahr für den Denkmalwert.

Im Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 mit den letzten Änderungen vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), wurde keine Festlegung dahingehend getroffen, wie der Zugang zu Denkmälern für Menschen mit Behinderungen konkret erfolgen soll. Dabei spielte das Thema Denkmalschutzgesetz für den Inklusionsförderrat bereits seit Jahren eine wichtige Rolle. Dieses Anliegen hatten die Regierungsparteien auch in ihren Koalitionsvertrag mit aufgenommen und festgelegt, dass die betreffenden Erfordernisse bei der anstehenden Novellierung des Landesdenkmalschutzgesetzes zu prüfen seien.

Die Chronologie der Gesprächsangebote an den Inklusionsförderrat vonseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zum Landesdenkmalschutzgesetz ist umfangreich und kann wie folgt umrissen werden:

- April 2017 Themenantrag im Inklusionsförderrat,
- 22. September 2017 4. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2016-2020)
- 9. September 2021 3. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2020-2022)
- 4. November 2021 4. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2020-2022)
- 24. Februar 2022 5. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2020-2022)
- 9. Juni 2022 2. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2022-2026)
- 15. Juni 2022 Hybrid durchgeführte Fachtagung in Wismar
- 11. August 2022 Antrittsbesuch des Inklusionsförderrates bei der Staatssekretärin des Kulturministeriums
- 25. August 2022 3. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2022-2026)
- 13. Oktober 2022 Schreiben des Inklusionsförderrates an das Wissenschaftsministerium
- 26. Mai 2023 Antwortschreiben des Wissenschaftsministeriums an den Inklusionsförderrat
- 5. Juni 2024 Schreiben des Inklusionsförderrates an das Wissenschaftsministerium
- 25. Juni 2024 Stellungnahme der obersten Denkmalschutzbehörde
- Juli 2024 Kontaktaufnahme des Vorstands des Inklusionsförderrates mit dem Wissenschaftsministerium
- 10. Juli 2024 Stellungnahme des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- 11. Juli 2024 11. Sitzung des Inklusionsförderrates (Legislatur 2022-2026)
- 12. Juli 2024 Schreiben des Inklusionsförderrates an das Wissenschaftsministerium
- 17. Juli 2024 3. Tag der Menschen mit Behinderungen (Landtag, Schwerin)
- 23. Juli 2024 Nachricht des Inklusionsförderrates an das Wissenschaftsministerium

Beim Austausch mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hatte sich im Juli 2024 herauskristallisiert, dass das Wissenschaftsministerium mit Blick auf die mit dem Denkmalschutz im Zusammenhang stehenden Rechtsetzungsvorhaben den Inklusionsförderrat erst im Rahmen der Verbandsanhörung be-

teiligen wollen würde. Nur einer E-Mail-Nachricht eines Mitarbeiters des Wissenschaftsministerium konnte seinerzeit entnommen werden, dass sich das Landesdenkmalschutzgesetz zum betreffenden Zeitpunkt bereits in der Ressortanhörung befand.

Da der Inklusionsförrat gegenüber dem Wissenschaftsministerium bis zu diesem Zeitpunkt (vgl. die obige Chronologie der Ereignisse zum Sachverhalt) bereits häufig zum Ausdruck gebracht hatte, dass ihm sehr viel an einer frühzeitigen Beteiligung bei der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes liege, erstaunte dieser Umstand aus der Sicht des Inklusionsförrates umso mehr. Da gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, GGO II) eine Beteiligung des Inklusionsförrates im Rahmen der Ressortanhörung zwingend vorgesehen ist und die Mitglieder des Inklusionsförrates die Geschäftsstelle des Inklusionsförrates zusätzlich auf die Wichtigkeit des betreffenden Sachverhalts hingewiesen hatten, wurde die umgehende Beteiligung des Inklusionsförrates bei mehreren Gesetzgebungsvorhaben des Wissenschaftsministeriums, welche sich seinerzeit im Stadium der Ressortanhörung befanden, vom Inklusionsförrat nachträglich eingefordert.

Bei der 11. Sitzung des Inklusionsförrates im Juli 2024 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass die fehlende Anhörung des Inklusionsförrates im Rahmen der Ressortbeteiligung bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben jeweils zwingend nachgeholt werden müsse.

Am 12. Juli 2024 wurde die Koordinierungsstelle des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten über den Beschluss des Inklusionsförrates in Bezug auf die versäumte Beteiligung des Inklusionsförrates bei Gesetzesvorhaben des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Ressortanhörung informiert. Danach sollte die gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, GGO II) zwingend vorgesehene Ressortanhörung mit Blick auf die Novellierung des Landesdenkmalschutzgesetzes, des Landeshochschulgesetzes sowie des Lehrkräftebildungsgesetzes nachgeholt werden.

Nach einer Rückmeldung der Koordinierungsstelle des Wissenschaftsministeriums vom 23. Juli 2024 teilte die Geschäftsstelle des Inklusionsförrates den Mitgliedern des Inklusionsförrates mit, dass die eigentlich erforderlichen Anhörungen gemäß der Rückmeldung aus dem Wissenschaftsministerium versehentlich unterblieben seien, da im Wissenschaftsministerium fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass der Inklusionsförrat erst im Rahmen der Verbandsanhörung zu beteiligen sein werde. Gleichzeitig wurde ein Online-Meeting mit einem Mitglied des Inklusionsförrates vorgeschlagen, um gegebenenfalls offene Fragen zum Entwurf des überarbeiteten Landesdenkmalschutzgesetzes zu erörtern. Die Mitglieder des Inklusionsförrates sollten im Anschluss daran mitteilen, ob sie unter diesen Umständen weiterhin an ihrem Beschluss festhalten möchten oder mit einer Anhörung im Rahmen der kurzfristig durchzuführenden Verbandsanhörung zu den betreffenden Gesetzen einverstanden seien. Die Mitglieder des Inklusionsförrates sprachen sich daraufhin in großer Mehrzahl dafür aus, ihren zuvor gefassten Beschluss beizubehalten und somit an der Durchführung einer nachträglichen Ressortanhörung festzuhalten.

Erst ein Telefonat der Wissenschaftsministerin mit dem Vorsitzenden des Inklusionsförderrates eröffnete dann den Eintritt in die Phase einer geordneten Fortsetzung des Verfahrens: Per E-Mail-Nachricht vom 31. Juli 2024 übersandte das Wissenschaftsministerium den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes an die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates. Nach der zuvor unterlassenen Beteiligung des Inklusionsförderrates an der Ressortanhörung hinsichtlich des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes holte das Wissenschaftsministerium diese nunmehr mit einer verkürzten Frist nach und bestätigte im selben Zusammenhang die erneute Beteiligung des Inklusionsförderrates im Rahmen der Ressortanhörung. Im Rahmen dieser Ressortanhörung wurde der Inklusionsförderrat um seine Stellungnahme binnen drei Wochen gebeten. Diesbezüglich sei anzumerken, dass die gesamte diesbezügliche Frist innerhalb der Sommerferien lag. Die qualifizierte Stellungnahme des Inklusionsförderrates wurde von der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates trotzdem terminwährend am 21. August 2024 an das Wissenschaftsministerium übersandt.

Mit E-Mail-Nachricht vom 22. November 2024 übersandte das Wissenschaftsministerium seinen überarbeiteten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes. Danach wurde die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates darum gebeten mehrfach nachzufragen, wie der jeweilige Stand hinsichtlich der Beschlussfassung sei. Dem erweiterten Beschlussprotokoll zur 14. Kabinettsitzung am 8. April 2025 war dann unter TOP 3 zu entnehmen, dass der diesbezügliche Gesetzentwurf bereits beschlossen wurde und dieser im Anschluss an die Präsidentin des Landtages übersandt worden ist.

Die Pressemitteilung des Wissenschaftsministeriums zum neuen Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern lieferte dazu im Wesentlichen die folgenden Stichworte: „Berücksichtigung der Barrierefreiheit: Die Denkmale in Mecklenburg-Vorpommern müssen allen Menschen zugänglich sein. Barrierefreiheit ist kein Widerspruch zum Denkmalschutz, sondern ein Ausdruck einer offenen und inklusiven Gesellschaft. Daher wird sie nun als berechtigtes Interesse ausdrücklich im Gesetz verankert.“

Schlussendlich kommt der Inklusionsförderrat in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass das neue Landesdenkmalschutzgesetz insgesamt als gelungenes und aussagekräftiges Beispiel für den Erfolg der Beteiligung des Inklusionsförderrates angeführt werden kann. Die zuvor unterbliebene Ressortanhörung und die verkürzten Fristen, welche das Wissenschaftsministerium erst auf Verlangen des Inklusionsförderrates jeweils einräumte, sind zwar vom Inklusionsförderrat nur mit erheblichem Aufwand erstritten worden, was zwischenzeitlich zu großer Missstimmung auf beiden Seiten geführt hatte. Doch hat der Inklusionsförderrat mit seinem jahrelangen und sehr aufwändigen Einsatz die jetzigen gesetzlichen Regelungen im Sinne der zahlreichen Menschen mit Behinderungen im Land ein gutes Stück besser gemacht.

IFR 39 2024 WKM: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Inklusionsförderrat hatte sich schon seit Jahren intensiv in die Weiterentwicklung des Landeshochschulgesetzes eingebracht und dazu auch intensive interne Diskussionen geführt. Wie auch beim Denkmalschutzgesetz war die Ressortanhörung 2024 fälschlicherweise unterblieben, wurde vom Inklusionsförderrat aber angemahnt.

Zum ursprünglichen Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes gab der Inklusionsförderrat innerhalb von zwei Tagen eine qualifizierte Stellungnahme ab, da eine rechtzeitige Befassung des Inklusionsförrates im Rahmen der ersten Ressortanhörung durch das Wissenschaftsministerium versehentlich unterblieben war. Eine nochmalige Beteiligung im Rahmen der Verbandsanhörung wurde vonseiten des Wissenschaftsministeriums zugesichert. Das Wissenschaftsministerium hat sich ausführlich mit der eingegangenen Stellungnahme des Inklusionsförrates vom 02. August 2024 befasst und mit Schreiben vom 20. September 2024 beantwortet.

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/6163 vom 13. Januar 2026, Seite 2) enthaltene Formulierung – „*Es ist die Aufgabe der Hochschulen, Strategien zur Verhinderung von Diskriminierung zu entwickeln, auch um ihre Mitglieder und Angehörigen zu schützen.*“ – lässt den Inklusionsförrat unbefriedigt zurück. Denn eine explizite Verpflichtung für eine Strategie (zum Beispiel einen Aktionsplan) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an allen Hochschulen des Landes wird vom Inklusionsförrat vermisst. Das diesbezügliche Antwortschreiben des Wissenschaftsministeriums vom 20. September 2024 stellt den Inklusionsförrat deshalb nicht zufrieden.

Der Inklusionsförrat empfiehlt dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten **aus den vorgenannten Gründen und mit Nachdruck**, zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in einen künftigen Entwurf zur Änderung des Landeshochschulgesetzes mit aufzunehmen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Verankerung inklusiver Hochschulentwicklung als gesetzliche Aufgabe,**
2. **Verpflichtung zu Fortbildungen** für Hochschulpersonal in den Bereichen Inklusions-, Diversitäts- und Antidiskriminierungskompetenz,
3. **Verbindliche Nachteilsausgleiche** für alle Leistungs- und Studienbereiche, nicht nur Prüfungen,
4. **Reform von § 89:** Einführung der Rolle eines bzw. einer „Enthinderungsbeauftragten“ mit erweiterten Rechten, Ressourcen und struktureller Unabhängigkeit,
5. **Gebührenfreiheit** für Studierende mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen,
6. **Barrierefreie Ausgestaltung der Hochschulstrukturen** (digital, baulich, kommunikativ) und Verpflichtung zu inklusiver Studienorganisation und barrierefreier Didaktik,
7. **Ausgestaltung einer barrierefreien Studienberatung und eines barrierefreien Fernstudiums.**

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes liegt (Stand: 31. März 2026) bislang nicht vor.

Eine progressivere Herangehensweise an das Querschnittsthema Barrierefreiheit und eine strukturelle und inhaltliche Förderung der Inklusion wird vom Inklusionsförrat insbesondere auch in den Bereichen von Wissenschaft und Forschung erwartet. Das Wissenschaftsministerium könnte an dieser Stelle seiner Vorbildrolle aus der Sicht des Inklusionsförrates künftig noch weitaus besser gerecht werden, indem unter anderem auf die Implementierung entsprechender Anreizsysteme für bessere Barrierefreiheit und Inklusion an den Universitäten und Hochschulen des Landes besondere Aufmerksamkeit verwendet wird.

6.1.9 Stellungnahmen zu Vorhaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Das Sozialministerium hat den Inklusionsförrat bei 29 Rechtsetzungsvorhaben beteiligt. Zu 19 Rechtsetzungsvorhaben des Sozialministeriums wurde vom Inklusionsförrat eine qualifizierte Stellungnahme abgegeben.

- **Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (IFR 04 2023 SM)**

Die Antwort des Sozialministeriums ist formal und rechtlich korrekt ausgefallen, sie blieb dabei aus Sicht des Inklusionsförrates jedoch inhaltlich und politisch unbestimmt. Im Kern sieht der Inklusionsförrat seine bereits bei früheren Anlässen wiederholt geäußerte Kritik bestätigt, dass im Land längst erkannte strukturelle Probleme häufig bestehen bleiben und dringend erforderliche sachliche bzw. fachliche Verbesserungen von der Landesregierung bzw. den zuständigen Fachressorts zu häufig auf die mittelfristige oder gar spätere Zukunft verschoben werden, auch dort, wo bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine auskömmliche Finanzierung nicht bedarfsgerecht erscheint.

- **Entwurf eines Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetzes (IFR 26 2023 SM)**

Nahezu alle diesbezüglichen Forderungen des Inklusionsförrates wurden in diesem Zusammenhang vom Sozialministerium zurückgewiesen, mit einer zum Teil sehr formalen Argumentation. Der Inklusionsförrat konstatiert an dieser Stelle eine ausbaufähige Dialogorientierung der zuständigen Landesbehörde. Das vom Inklusionsförrat vertretene Konzept der Barrierefreiheit wurde vom Sozialministerium im vorliegenden Kontext entweder nicht vollumfänglich mitgetragen und/oder ein breiteres Verständnis von Inklusion aus rein finanziellen Erwägungen heraus nicht geteilt. Die Empfehlungen des Inklusionsförrates zur Weiterentwicklung des betreffenden Gesetzentwurfs wurden bedauerlicherweise in der Summe leider nur in einem vergleichsweise sehr geringen Maß aufgegriffen.

- **Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (IFR 44 2023 SM):**

Aus der Sicht des Inklusionsförrates war das Ausbleiben einer Antwort vonseiten des Sozialministeriums in einer ersten Bewertung als ein Verstoß gegen die Regelungen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) zu werten.

Die Nachfragen der Geschäftsstelle des Inklusionsförrates beim zuständigen Fachreferat des Sozialministeriums führten aber zu folgendem differenzierten Ergebnis:

Die betreffende Anhörung sei zu einer neuen Verordnung (also im Hinblick auf ein neuerliches Rechtsetzungsvorhaben) erfolgt. Der Inklusionsförrat erhielt somit auf seine qualifizierte Stellungnahme hin deshalb keine Rückmeldung, da der vorige Verordnungsentwurf noch einmal entsprechend überarbeitet wurde und hieran anschließend eine neuerliche Anhörung erfolgte (siehe IFR 28 2024 SM Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes).

Im Rahmen dieses neuen Anhörungsverfahrens gab der Inklusionsförderrat eine nicht-qualifizierte Stellungnahme ab, so dass eine Rückmeldung des Sozialministeriums hierauf nicht ausgelöst bzw. erforderlich wurde.

- **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) (IFR 43 2024 SM)**

Abgesehen vom Themenfeld „Monitoring/Evaluation“ wurden die Anregungen des Inklusionsförderrates vom Sozialministerium in diesem Zusammenhang nur mit sehr großer Zurückhaltung aufgegriffen. Dabei wurde vom Sozialministerium auf die im Länderverbund zu erarbeitenden Strukturen verwiesen, welche nicht allein vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgestaltet werden könnten. Konkrete Zusagen wurden vom Inklusionsförderrat an dieser Stelle vermisst. Zumindest äußerte sich das Sozialministerium in seiner Antwort auf die qualifizierte Stellungnahme des Inklusionsförderrates aber dahingehend, dass die Wirksamkeit der [im Oktober 2025 zur Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes des Bundes an den Start gegangenen] länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde regelmäßig zu evaluieren sei und dort dann auch jeweils entsprechende Anpassungen vorgenommen werden sollen, falls sich herausstellen sollte, dass die Anliegen bestimmter Personengruppen (z. B. von Menschen mit seltenen Behinderungen oder spezifischen chronischen Erkrankungen) nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine solche Evaluierung sieht Artikel 6 des Staatsvertrags zur Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) tatsächlich bereits vor. Der Verwaltungsrat der im Oktober 2025 eingerichteten länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde hat wiederum Sorge für die auch vom Inklusionsförderrat angeregte Evaluierung zu tragen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann mit seinem Stimmrecht im betreffenden Verwaltungsrat auch Anpassungen oder Verbesserungen hinsichtlich der Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) einfordern. Entsprechende Vorschläge des Inklusionsförderrates können dazu jederzeit vom Inklusionsförderrat an das Sozialministerium übermittelt werden.

- **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFR 53 2024 SM)**

Die Rückmeldung des Sozialministeriums auf die diesbezügliche Stellungnahme des Inklusionsförderrates ging nur aufgrund der ausdrücklich erneuerten Antwortbitte der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates (und obendrein stark verspätet) ein, obwohl das mit Blick auf die in Rede stehende Gesetzesnovellierung zuständige Fachreferat des Sozialministeriums bereits – unter Verweis auf § 18 Absatz 4 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz (LBGG M-V) – von sich aus eine differenzierte Rückmeldung auf die vom Inklusionsförderrat in dessen qualifizierter Stellungnahme übermittelten Hinweise hätte geben müssen.

Inhaltlich bleibt aus der Sicht des Inklusionsförderrates abzuwarten, ob die Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten mit Behinderungen nach § 32 des neuen Gesetzes nunmehr gut abgesichert ist.

Die abstrakt-generell formulierten Regelungen im neuen Landeskrankenhausgesetz (LKHG) sind aus der Sicht des Inklusionsförderrates nur eingeschränkt dazu geeignet

eine vollumfängliche Berücksichtigung der vom Inklusionsförrat im Sinne der Betroffenen geforderten Änderungen tatsächlich sicherzustellen. Hierzu ist im Landeskrankenhausgesetz der § 30 Absatz 4 formuliert:

„Den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ist mit professioneller Rücksichtnahme auf etwaige Beeinträchtigungen sowie personenspezifische Bedarfe Rechnung zu tragen. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen sind grundsätzlich vom Krankenhaus aufzunehmen, insofern die Anspruchsvoraussetzungen [sic!] erfüllt sind.“

Durch die Formulierung „professioneller Rücksichtnahme“ ist laut Sozialministerium impliziert, dass entsprechende Schulungen durchgeführt werden müssen, da andernfalls eine Professionalität im Umgang mit Menschen mit Behinderungen nicht sichergestellt werden könne. Die Realität wird zeigen, ob die erforderlichen Schulungen auf der genannten Basis entsprechend sowie in ausreichendem Maße angeboten und wahrgenommen werden.

Dass die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen potenziell marginalisierten Personen(gruppen) im neuen Landeskrankenhausgesetz darüber hinaus rechtssystematisch besonders hervorgehoben werden, begrüßt der Inklusionsförrat einerseits. Er kritisiert andererseits aber, dass sich hierdurch erfahrungsgemäß **keine automatische Umsetzung** der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Krankenhaus- und Klinikalltag ergibt. Die in § 1 Absatz 1 des Gesetzes verankerten Ziele beziehen sich dabei auf die vom Inklusionsförrat geforderte Sicherstellung einer diskriminierungsfreien und barrierefreien (auch digitalen) Ausstattung.

- **Kinderschutzstrukturgesetz M-V (IFR 20 2025 SM)**

Einige Vorschläge des Inklusionsförrates wurden an dieser Stelle übernommen. Die zuständige Fachabteilung zeigte sich offen für die Anliegen der Inklusion.

- **Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum und zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg- Vorpommern (IFR 53 2025 SM)**

Die Rückmeldung des Sozialministeriums auf die diesbezügliche Stellungnahme des Inklusionsförrates ging nur aufgrund der ausdrücklich erneuerten Antwortbitte der Geschäftsstelle des Inklusionsförrates (und obendrein stark verspätet) ein, obwohl das mit Blick auf die in Rede stehende Gesetzesnovellierung zuständige Fachreferat des Sozialministeriums bereits – unter Verweis auf § 18 Absatz 4 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz (LBGG M-V) – von sich aus eine differenzierte Rückmeldung auf die vom Inklusionsförrat in dessen qualifizierter Stellungnahme übermittelten Hinweise hätte geben müssen.

Die nachträglich eingegangene Antwort kann auch hier aus der Sicht des Inklusionsförrates sachlich nicht zufriedenstellen. Denn das Sozialministerium verweist in seiner Antwort darauf, dass die Barrierefreiheit von Arztpraxen „vor allem im Rahmen von Praxissitzverlegungen (sic!) stets beachtet“ werde. Auch könne die Förderung spezifischer Versorgungsangebote, insbesondere in den Bereichen der Behindertenmedizin, Psychiatrie und Neurologie und die Entwicklung mobiler Versorgungsmodelle für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch diesen Gesetzentwurf nicht vorgenommen werden.

Alleine diese beiden Punkte (die Verbesserung der Barrierefreiheit von Arztpraxen sowie die Förderung bzw. Entwicklung behinderungsspezifischer Versorgungsangebote) dürfen aus der Sicht des Inklusionsförderrates aber nicht länger dem Wohlwollen der Ärzteschaft oder deren Interessenvertretungen überlassen bleiben, sondern bedürfen ihrer Durchsetzung mit dem entsprechenden politischen Willen sowie dem zusätzlich hierzu erforderlichen verwaltungsseitigen Nachdruck. Besonders im Bereich der medizinischen Versorgung müssen dazu aus der Sicht des Inklusionsförderrates noch viele neue Weichen gestellt werden, damit Inklusion von den hierfür Verantwortlichen durchgängig mitgedacht und „gelebt“ wird.

6.2 Empfehlungen des Inklusionsförderrates gegenüber der Landesregierung

Nach § 18 Absatz 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) kann der Inklusionsförderrat der Landesregierung und einzelnen Ministerien Empfehlungen zur Verbesserung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen geben und diesbezüglich beratend tätig werden.

6.2.1 Empfehlungen an die Ministerpräsidentin

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) ist der Inklusionsförderrat von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und vor dem Erlass von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen, anzuhören. Dies geschieht entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, GGO II) im Rahmen der Ressortanhörung. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt in der Regel **vier** Wochen.

In regelmäßig wiederkehrenden, stets so bezeichneten „Ausnahmefällen“ wird diese Frist in Abstimmung mit der Staatskanzlei von den Fachressorts erheblich gekürzt. Für den Inklusionsförderrat besteht dann nicht mehr die Möglichkeit wichtige Hinweise/Anmerkungen in Bezug auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen rechtzeitig bzw. fristwährend abzugeben.

Denn gemäß der Geschäftsordnung des Inklusionsförderrates werden die Hinweise einzelner Mitglieder zu Rechtsetzungsvorhaben im Entwurf für eine Stellungnahme zusammengefasst. Dieser Entwurf ist dann mit den Vorsitzenden des Inklusionsförderrates abzustimmen und anschließend allen Mitgliedern zur Abstimmung zuzusenden. Dieses Verfahren ist innerhalb von ein bis zwei Wochen – insbesondere im Ehrenamt, das im Auftrag der Landesregierung im Hinblick auf die Stärkung der Inklusion und Barrierefreiheit positive Wirkung entfalten soll – nicht korrekt bzw. wirksam zu leisten.

Der Inklusionsförderrat fordert die Ministerpräsidentin und die ihr unterstellte Staatskanzlei deshalb dazu auf, im Verlauf einer Legislaturperiode nur in äußerst wenigen Ausnahmefällen Fristverkürzungen zu gewähren. Andernfalls bleiben zu viele Rechtsetzungsvorhaben weit hinter ihren eigentlichen Möglichkeiten zurück und der demokratische Prozess wird nachhaltig gestört.

6.2.2 Empfehlungen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Zeitlicher Aufwand im Ehrenamt

Der Inklusionsförrat erbringt einen wesentlichen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben in der Beteiligung an Rechtsetzungsvorhaben durch **ehrenamtliches Engagement**. Der Umfang dieser Aufgaben ist im Berichtszeitraum jedoch so groß ausgefallen, dass eine sachgerechte Bearbeitung in rein ehrenamtlicher Funktion sich als **strukturell überfordernd** bezeichnen lassen muss: Dem Inklusionsförrat wurden im Zeitraum **vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2026 insgesamt 264 Regelungsvorhaben** der Landesregierung zur Kenntnisnahme und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet. Hierzu hat der Inklusionsförrat **139 Stellungnahmen** abgegeben. Allein diese hohen Zahlen verdeutlichen, dass es sich hier nicht um eine Sondersituation, sondern um eine dauerhafte, regelmäßige Prüf- und Bewertungsbelastung handelt.

Die Erstellung qualifizierter Stellungnahmen setzt – gerade bei komplexen Entwürfen gesetzlicher Regelungen und Verordnungen – eine systematische Vorprüfung, fachliche Bewertung, Abstimmung und formalisierte Kommunikation voraus. Bereits auf Arbeitsebene werden die laufenden Rechtsetzungsvorhaben kontinuierlich bearbeitet; allein der regelmäßige wöchentliche Austausch des Vorstands des Inklusionsförrates mit der Geschäftsstelle des Inklusionsförrates („Jour fixe“) nimmt im Regelfall **etwa anderthalb Stunden** in Anspruch und dient der Besprechung „aller aktuellen Themen und Rechtsetzungsvorhaben“. Diese Struktur verdeutlicht: Der zeitliche Aufwand entsteht nicht erst „am Ende“ bei der Unterzeichnung der qualifizierten Stellungnahmen des Inklusionsförrates durch die versendende Geschäftsstelle des Inklusionsförrates, sondern fortlaufend – und sie ist im Ehrenamt nur sehr eingeschränkt bzw. begrenzt abbildbar.

Die Landesregierung ist daher dazu gehalten, die Beteiligung des Inklusionsförrates so auszugestalten, dass diese **wirksam** erfolgen kann. Dazu gehört erstens eine verlässliche und realistisch umsetzbare Verfahrensorganisation (insbesondere keine faktische Entwertung von Beteiligung durch verkürzte Fristen, die im Ehrenamt nicht sachgerecht einzuhalten sind). Zweitens ist eine **deutlich verbesserte personelle Ausstattung der Geschäftsstelle** des Inklusionsförrates unbedingt erforderlich – als Voraussetzung für die Sicherstellung eines rechtsstaatlich und demokratisch tragfähigen Beteiligungsprozesses. Denn die Geschäftsstelle des Inklusionsförrates muss Rechtsetzungsvorhaben bereits **im Vorfeld sichten, entsprechend priorisieren und fachlich bewerten** sowie – soweit erforderlich – **einen belastbaren Entwurf für eine qualifizierte Stellungnahme** vorbereiten. Nur so wird der ehrenamtlich tätige Inklusionsförrat entsprechend in die Lage versetzt, seine Aufgabe in angemessener Qualität und innerhalb der vorgegebenen Fristen zu erfüllen.

Schlussendlich hat die Frage der „Wertschätzung des Ehrenamtes“ nicht nur einen kommunikativen, sondern auch einen verfahrensrechtlichen Aspekt: Wenn Stellungnahmen des Inklusionsförrates nicht aufgegriffen werden, ist die Landesregierung dazu verpflichtet, die entsprechenden Gründe dafür mitzuteilen; dieser Pflicht ist sie im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen nicht nachgekommen. Dies entwertet die ehrenamtlich erbrachte fachliche Arbeit des Inklusionsförrates und schwächt die Wirksamkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung.

Der Inklusionsförrat erwartet daher, dass die Landesregierung die gesetzlich verankerten Beteiligungsprozesse nicht allein formal, sondern zusätzlich auch **inhaltlich wirksam** organisiert – einschließlich einer angemessenen personellen Absicherung der Geschäftsstelle des Inklusionsförrates und einer regelmäßig nachvollziehbaren Rückkopplung zu den vom Inklusionsförrat zuvor eingebrachten Empfehlungen.

7. Zusammenarbeit mit der Landesregierung und weiteren Institutionen

Auch im Berichtszeitraum (2022 bis 2026) haben der Vorstand des Inklusionsförrates und weitere Mitglieder des Inklusionsförrates intensiv mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zusammengearbeitet.

Im Einzelnen:

Novellierung der Landesbauordnung

Das Innenministerium hatte für 2025 eine größere Novellierung der Landesbauordnung geplant. Dabei wurde der Inklusionsförrat frühzeitig in die diesbezüglichen Vorgespräche und Überlegungen miteinbezogen. So fanden entsprechende Dialogrunden im Innenministerium statt, zu denen der Inklusionsförrat eingeladen wurde. Die teilnehmenden, auch beruflich im Themenfeld Barrierefreiheit aktiven Mitglieder des Inklusionsförrates konnten hier ihre Expertise mit in den Gesetzentwurf einbringen.

Erarbeitung einer landesweiten Engagementstrategie

Der Landtag hatte die Landesregierung dazu aufgefordert, bis Ende 2025 eine landesweite Engagementstrategie unter Federführung des Sozialministeriums zu erarbeiten. Diesbezüglich wurde eine Strategiegruppe mit Vertretungen aus unterschiedlichen Bereichen gebildet. Die Vorsitzenden des Inklusionsförrates wurden im Zuge dessen darum gebeten, ihre Expertise in die betreffende Strategiegruppe miteinzubringen und sind dieser Anfrage entsprechend nachgekommen.

Fortschreibung des Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt Mecklenburg-Vorpommern (LAP Vielfalt)

Ziffer 425 der Koalitionsvereinbarung (2021 bis 2026) hatte festgehalten, dass die Koalitionspartner die rechtliche Gleichstellung von LSBTIQ+ -Personen gemeinsam voranbringen möchten. Dazu sollte der Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in einem breiten Beteiligungsprozess fortgeschrieben werden. Dieser Fortschreibungsprozess erfolgte auch unter Beteiligung des Inklusionsförrates. Im Ergebnis wurde u. a. vereinbart, dass sich der Inklusionsförrat und die LSBTIQ+ -Initiativen regelmäßig miteinander austauschen möchten. Hierzu erfolgte bei der 15. Sitzung des Inklusionsförrates am 15. Mai 2025 ein erster intensiver Austausch, im Rahmen dessen Herr Manuel Schochow als Regionalkoordinator Ost des LSVD Queer M-V e.V. als Fachexperte vor Ort war und sich mit den Mitgliedern des Inklusionsförrates über mögliche Schnittstellen für eine künftige wechselseitige Unterstützung austauschte.

Erstellung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für Mecklenburg-Vorpommern (GRP M-V)

Zur Erstellung eines Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für Mecklenburg-Vorpommern wurden vom Justizministerium Unterarbeitsgruppen zu verschiedenen Themen gegründet. Der Inklusionsförderrat wurde zu allen Sitzungen dieser Unterarbeitsgruppen eingeladen, konnte diese aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands jedoch nur in Teilen aktiv begleiten und unterstützen. Der Inklusionsförderrat hat durch Stellungnahmen engagiert am Erarbeitungsprozess mitgewirkt.

Anforderungen an die Barrierefreiheit

Die zuständige Referentin für Bauaufsicht und Bauberufsrecht im Innenministerium suchte für eine untere Bauaufsichtsbehörde eine fachliche Ansprechperson für Barrierefreiheit. Soweit im Rahmen von Genehmigungsverfahren Anforderungen an die Barrierefreiheit zu prüfen sein würden, sollte zur Beurteilung dazu beantragter Abweichungen eine Ansprechperson des Inklusionsförderrates gefunden werden, die ihre Expertise wiederum in einer zu berücksichtigenden fachlichen Stellungnahme einbringen sollte. Zwei Vertreterinnen des Inklusionsförderrates haben sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt.

Aufgrund der großen Anzahl solcherlei Aufträge und des dazu erforderlichen Zeitaufwands musste die betreffende Unterstützung nach einigen erfolgten Stellungnahmen für baufachliche Unterstützungsleistungen jedoch wieder zurückgezogen werden. Derartige, zeitlich sehr aufwändige, fachliche Stellungnahmen sind aus der Sicht des Inklusionsförderrates auf ehrenamtlicher Basis nicht leistbar, was umso mehr für die zeitnahe Errichtung einer umfassend ausgestatteten Landesfachstelle Barrierefreiheit spricht.

Zukunftswerkstatt zur Kulturellen Bildung in M-V

Begleitend zur Arbeit am Praxiskonzept Kulturelle Bildung haben das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und die Landesfachstelle Kulturelle Bildung bei der Kultur Land M-V gGmbH den Inklusionsförderrat zur Zukunftswerkstatt Kulturelle Bildung eingeladen. An der betreffenden Veranstaltung hat auch eine Vertretung des Inklusionsförderrates mit teilgenommen. Im Rahmen dieses Termins erörterte ein moderierter (Zukunfts-)Dialog die akuten Themenstellungen der kulturellen Bildung und identifizierte praktische Anregungen zu Erhalt und Weiterentwicklung der kulturellen Bildungslandschaft.

Inklusion an Schulen

Zu Beginn der Legislaturperiode (2021 bis 2026) hatte sich zunächst ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums und des Inklusionsförderrates abgezeichnet. So referierte die im Bildungsministerium zuständige Referatsleiterin in zwei Sitzungen des Inklusionsförderrates über die Inklusionspolitik der Landesregierung, die zum schrittweisen weiteren Ausbau der Inklusion an den hiesigen Schulen in einem mittelfristigen Zeithorizont führen sollte.

Der Inklusionsförderrat kritisiert die nunmehr Anfang 2026 vom Bildungsministerium angekündigte Verlängerung des Fortbestands der Förderschulen bis mindestens 2035 mit

Nachdruck. Diese Entscheidung widerspricht – nicht nur aus der Sicht des Inklusionsförderrates – klar den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die bereits seit Langem (2005) von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und ein inklusives Bildungssystem verbindlich vorgibt.

Besonders bedauerlich ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates zu vermerken, dass zur Pressekonferenz, bei der die Verlängerung des Fortbestands der Förderschulen vom Bildungsministerium verkündet wurde, der Inklusionsförderrat nicht einmal eingeladen wurde, obwohl beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternrats eine Einladung zu diesem wichtigen Termin erhalten hatten.

Die nun vom Bildungsministerium verkündete erneute Verschiebung der vollständigen Inklusion an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern eröffnet aus der Sicht des Inklusionsförderrates keine belastbare Perspektive für Verbesserungen auf dem Feld des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Einschränkungen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für mehr und für bessere Inklusion nur dort konsequent geschaffen werden, wo die erforderlichen finanziellen Mittel und ein entsprechender Wille für eine adäquate Umsetzung vorhanden sind.

Der Inklusionsförderrat bringt an dieser Stelle erneut seine große Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass einer der zentralen Forderungen des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen nach einem Bildungsgipfel nicht entsprochen wurde.

Erst ein weiter Ansatz von einem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler, der schulpolitisch über Jahrzehnte hinweg konsequent (weiter-)entwickelt und auch gegen Widerstände durchgesetzt werden muss, ermöglicht auf lange Sicht Bildung und Erziehung im Sinne eines Miteinanders von Menschen mit und ohne Handicap.

Demokratie und gegenseitiger Respekt wachsen – nicht allein aus der Sicht des Inklusionsförderrates – am besten dort, wo über alle Unterschiede hinweg gemeinsam gelernt und an Projekten gearbeitet wird. Dazu müssen verlässlich und qualitätsgesichert die nötigen personellen, fachlichen und organisatorischen Mindeststandards an den Regelschulen bereitgestellt werden. Denn die Regelschulen befinden sich auch jetzt schon an ihren Belastungsgrenzen, da bereits heute zahlreiche Kinder eingeschult werden, die zusätzliche Unterstützung und Förderung benötigen (Sprachentwicklung, sozial emotionale Entwicklung usw.).

Aus der Sicht des Inklusionsförderrates muss ein großes Augenmerk auf die Schaffung eines noch besser ausgestatteten Schulsystems gerichtet werden, das **allen Kindern gerecht zu werden** vermag, ob diese nun besondere Förderung bzw. Unterstützung aufgrund einer Behinderung oder aus anderen Gründen heraus benötigen oder nicht.

Perspektivisch kann die Abschaffung der Förderschulen dann auch erforderliche **Ressourcen** freisetzen (Gebäude, Fachpersonal, Infrastruktur), die dringend **für inklusive Schulen** in den Sozialräumen benötigt werden.

Einwände von Lehrkräften und Eltern müssen ernstgenommen werden. Doch zeigen die Erfolge anderer Länder, die bei der schulischen Inklusion bereits weit(er) vorangeschritten sind: Reform-, Änderungs- und Finanzierungsbedarfe dürfen keine Argumente gegen schulische Inklusion sein. Vielmehr bleibt die Herausforderung bestehen, dass

die Inklusion an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern mit Qualitätsbewusstsein, Verlässlichkeit und Konsequenz umgesetzt werden muss.

Zentral für eine gelingende inklusive Bildung sind Haltung, fachliche Kompetenzen und tragfähige Rahmenbedingungen an den Regelschulen. **Gute inklusive Bildung ist ein Recht für alle Kinder und Jugendlichen.** Wer Inklusion weiter vertagt, riskiert, dieses Recht auszuhöhlen. Mecklenburg-Vorpommern hat jedoch die Chance bildungspolitisch und inklusionspolitisch wieder aufzuholen und damit die Grundlagen für eine Gesellschaft zu legen, in der möglichst alle gemeinsam leben und lernen.

8. Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes und weiteren Gremien

8.1 Rechtsgrundlage

Nach § 18 Absatz 1 Satz 4 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) arbeitet der Inklusionsförrat mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit anderen Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen befassen, zusammen.

8.2 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes

Der Bürgerbeauftragte, der im Auftrag der Landesregierung die Belange der Menschen mit Behinderungen mit zu vertreten hat, nahm als Mitglied des Inklusionsförrates an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Inklusionsförrates teil. Er berichtete dabei jeweils in einem eigenen Tagesordnungspunkt über aktuelle Themen. Beispielsweise zu Fragen, die sich aus den Beratungen der kommunalen Behindertenbeauftragten oder der Vorsitzenden der Behindertenbeiräte im Land, aber auch unter den Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern sowie aus einschlägigen Petitionen ergaben.

Bei größerem Erörterungsbedarf zu den vom Bürgerbeauftragten angesprochenen Themen wurden diese wiederum auf die Tagesordnung darauffolgender Sitzungen des Inklusionsförrates gesetzt. Gleichzeitig arbeiteten der Bürgerbeauftragte und dessen Stellvertreter sowohl in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Inklusionsförrates als auch in weiteren Gremien regelmäßig und proaktiv mit.

8.3 Mitarbeit in Gremien

Der Inklusionsförrat war in der abgelaufenen Berichtsperiode insbesondere in folgenden Gremien vertreten:

Sachverständigengremium Pflege und Soziales/ Corona Task Force (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport)

In den Jahren 2020 bis 2022 hat der Vorsitzende des Inklusionsförrates regelmäßig an den (für jede Unterarbeitsgruppe des Sachverständigengremiums wöchentlich ein-

mal stattfindenden) Sitzungen teilgenommen. Ziele waren dabei insbesondere die Informationsbeschaffung und -vermittlung sowie die Kommunikation der jeweils festgestellten Bedarfe an die Kommunikationspartner des Inklusionsförderrates, um die entsprechenden Zielgruppen zu informieren und umgekehrt den dortigen Informationsstand in das Sachverständigengremium mit Blick auf künftige Verordnungen zurückzuspiegeln.

Beirat für Kur- und Erholungsorte (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit)

Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022, setzt sich der Beirat für Kur- und Erholungsorte u. a. aus einer Vertretung des Inklusionsförderrates zusammen. Mit Beschlüssen vom 7. April 2022 sowie 15. Mai 2025 wurde eine Vertretung des Inklusionsförderrates für die Aufgabenwahrnehmung bestimmt, die das betreffende Gremium regelmäßig unterstützte.

Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und weiterer Gesetze in M-V (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport)

Die Arbeitsgemeinschaft ist auf Grundlage des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet worden, um den gemeinsamen Prozess der Umsetzung und Auslegung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in fachlicher Hinsicht zu lenken. Darüber hinaus soll der erforderliche Rahmen zur Gestaltung der Maßnahmen zugunsten der Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Der Inklusionsförderrat war in der Arbeitsgemeinschaft mit einem Mitglied vertreten.

Evaluierungs- und Entwicklungskommission (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport)

Nach § 31 Absatz 2 Landesrahmenvertrag (LRV M-V) gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX, deren Inhalt durch § 1 der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrags für Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX für anwendbar erklärt worden ist, setzt sich die Kommission u. a. aus einer Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zusammen. Der Inklusionsförderrat tritt nach dem Landesausführungsgesetz SGB IX als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auf und hat daher eine Vertretung benannt. Diese wirkte in der Kommission regelmäßig beratend mit.

Landesarbeitsgemeinschaft Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales M-V soll nach § 3 Absatz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beitragen. Weiterhin sollen der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Sozialhilfeträgern sowie weiteren Akteuren gefördert werden.

Gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) wurden vom Inklusionsförderrat zwei Vertretungen zur Mitarbeit in die Landesarbeitsgemeinschaft Soziales M-V entsandt.

Verhandlungsgruppe zur Erarbeitung eines neuen Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport)

In einem trilateralen Gespräch am 16. April 2025 hat die Sozialministerin dazu aufgefordert, einen Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu verhandeln und abzuschließen.

Aus Sicht des Inklusionsförderrates steht der Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX unmittelbar im Zusammenhang mit der Sicherstellung verlässlicher, bedarfsgerechter und landesweit gleichwertiger Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Diese gesetzliche Verpflichtung dient nicht der Durchsetzung institutioneller oder fiskalischer Interessen, sondern der Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung gegenüber den leistungsberechtigten Personen.

Der Inklusionsförderrat war in die entsprechenden Verhandlungen beratend und ohne Stimmrecht mit eingebunden. Von dieser Rolle wurde vonseiten des Inklusionsförderrates über längere Zeit jedoch nur eingeschränkt Gebrauch gemacht, da dem Inklusionsförderrat für eine durchgängige aktive Mitwirkung die erforderlichen zeitlichen Ressourcen fehlten bzw. fehlen und die Erfolgsaussichten auf eine Einigung der Verhandlungspartner von vornherein zugleich als äußerst gering eingeschätzt wurden. Diese Einschätzung bestätigte sich im Ergebnis leider.

Aus der Sicht des Inklusionsförderrates verliefen die Gespräche ohne erkennbare Annäherungen und waren zugleich von zunehmender Frustration aller Beteiligten geprägt. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet dies in der Konsequenz anhaltende Rechtsunsicherheit und fehlende Verlässlichkeit bei der Ausgestaltung und Finanzierung notwendiger Leistungen.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen im Oktober 2025 und angesichts erheblich steigender Kosten (mit Blick auf die Rahmenbedingungen, welche durch den weiterhin ordnungsweise geltenden bisherigen Landesrahmenvertrag in Geltung sind) sah sich die Landesregierung dazu gezwungen, erneut von der Option einer Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen. Diese Situation ist als sehr problematisch zu bewerten, da dieser Umstand aus der Sicht des Inklusionsförderrates keine nachhaltige Grundlage für eine zukunftssichere personenzentrierte Eingliederungshilfe bietet.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Inklusionsförderrat im Oktober 2025 mit einem Positionspapier erneut aktiv eingebracht und Gespräche mit allen Verhandlungspartnern angeboten. Während das Sozialministerium und die Leistungserbringer dieses Angebot annahmen, blieb eine Reaktion der Kostenträger – Landkreise und kreisfreie Städte – trotz mehrfacher diesbezüglicher Nachfragen aus. Der Inklusionsförderrat bewertet dies als Bruch der kooperativen Verantwortung. Die Folgen hieraus tragen vor allem die Menschen mit Behinderungen, deren Teilhabe durch fehlende Transparenz, uneinheitliche Praxis und hieraus resultierende fortbestehende Unsicherheiten gefährdet wird.

Ende Januar 2026 hat sich der Inklusionsförderrat mit einer ausführlichen Stellungnahme zum zwischenzeitlich vom Sozialministerium vorgelegten Entwurf einer Landesrahmenverordnung positioniert.

Schiedsstelle nach § 133 SGB IX (Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V)

Durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes M-V vom 16. Dezember 2019 (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG-SGB IX M-V) ist § 17 Absatz 2 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII wie folgt gefasst worden: „Die Schiedsstelle entscheidet ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX auf Antrag über die der Schiedsstelle nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.“

Bei diesen Angelegenheiten soll eine von der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestellte Vertretung mitwirken, dies allerdings ohne Stimmrecht. Diesbezüglich wurde ebenfalls eine Vertretung des Inklusionsförderrates benannt.

Jury des Teilhabefonds Kultur

Eine Vertreterin des Inklusionsförderrates engagierte sich in der Jury des Teilhabefonds Kultur. Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Fonds im Jahr 2024 eingerichtet. Aus dem Teilhabefonds werden inklusive und diverse Kulturprojekte in Mecklenburg-Vorpommern gefördert – umgesetzt durch die Fachstelle Kulturelle Teilhabe M-V. Die Fachstelle berät, vernetzt und qualifiziert Kulturschaffende auf dem Weg zu einer inklusiven und diversen Kunst und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern und ist Teil der KulturLand MV gGmbH.

8.4 Zusammenarbeit mit dem Landtag

Im Berichtszeitraum fand eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und dem Inklusionsförderrat statt.

8.4.1 Dritter Tag der Menschen mit Behinderungen

Entsprechend Ziffer 413 des Koalitionsvertrages und mit Beschluss des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 8/2600) wurde der 3. Tag der Menschen mit Behinderungen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Mitglieder aller Parteien und Fraktionen des Sozialausschusses nahmen an mehreren Sitzungen des Inklusionsförderrates teil, um ihre Vorstellungen zur Durchführung des Tages darzustellen. In Anlehnung an den 2. Tag der Menschen mit Behinderungen im Jahr 2021 wurden dazu erneut vier Arbeitskreise aus Mitgliedern des Inklusionsförderrates und Verbänden und Vereinen gebildet. Die vier Arbeitskreise

- Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen,
- Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit,
- Selbstvertretungsrecht und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und
- Inklusive Bildung

stellten am 17. Juli 2024 ihre durch eine hohe Expertise, viel Fleiß und Engagement im Ehrenamt erarbeiteten Stellungnahmen zur aktuellen Situation in Mecklenburg-Vorpom-

mern vor. Um den Forderungen größere Chancen auf eine tatsächliche Umsetzung einzuräumen – im Gegensatz zum ersten und zweiten Tag der Menschen mit Behinderungen – einigte sich der Inklusionsförrat – auf Grundlage der Ergebnisse und in Absprache mit den Arbeitsgruppen – auf die Formulierung der folgenden drei Kernforderungen:

1. Durchführung eines Bildungsgipfels,
2. Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle in Mecklenburg-Vorpommern,
3. Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit.

Es war vom Sozialausschuss angedacht, dass diese drei Forderungen in eine möglichst breit mitgetragene Entschlieöung des Landtags münden würden. Das diesbezügliche Ergebnis fiel aus der Sicht des Inklusionsförrates demgegenüber jedoch ernüchternd aus. Statt eines Bildungsgipfels wurde eine Denkwerkstatt (mit wenigen Abgeordneten aus den beiden Regierungsfractionen, bei mehr als der doppelten Anzahl vertretener Mitglieder des Inklusionsförrates) durchgeführt. Der Inklusionsförrat merkt an dieser Stelle an, dass es in Mecklenburg-Vorpommern nicht länger um die weitere Erörterung und Begründung inklusiver Forderungen gehen darf, sondern diskutiert werden muss, auf welchem Wege diese Forderungen umgesetzt und finanziert werden können. Auch die von den Delegierten des dritten Tages der Menschen mit Behinderungen dringend geforderte Errichtung einer Monitoringstelle zur Überwachung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Mecklenburg-Vorpommern wurde nicht auf den Weg gebracht bzw. abgelehnt. Die diesbezügliche Prüfung der Einrichtung einer entsprechenden Stelle nach Nr. 419 des Koalitionsvertrags fand aus Sicht des Inklusionsförrates nicht tiefgründig genug und mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit statt. Dabei wäre gerade eine solche Monitoringstelle nach Einschätzung des Inklusionsförrates dringend notwendig, um den Stand der Umsetzung von Inklusion im Land Mecklenburg-Vorpommern auf den Prüfstand zu stellen, vor allen Dingen auch um notwendige Veränderungsprozesse anzustoöen. Die rechtliche Grundlage dafür bilden Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Sozialministerium gab an dieser Stelle zu bedenken, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation erst ab demjenigen Zeitpunkt konkrete Überlegungen hinsichtlich der Errichtung der vom Inklusionsförrat geforderten Monitoringstelle erfolgen können, ab dem eine Finanzierung der voraussichtlichen Kosten realistisch im Landeshaushalt abgebildet werden kann. Mit Blick auf die übrigen Bundesländer würde die Finanzierung einer Monitoringstelle, die dem Landtag über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern und zum hiesigen Stand über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fortlaufend bzw. jährlich Bericht erstatten kann, zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 bis 200.000 Euro erfordern.

Die Monitoringstelle sollte dem Landtag unter anderem jährlich über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berichten. Gegenwärtig besteht – nicht nur aus der Sicht des Inklusionsförrates, sondern auch gemäß der Einschätzung zahlreicher weiterer Betroffenenorganisationen und Interessenvertretungen – ein erheblicher Mangel an Daten über Menschen mit Behinderungen im hiesigen Kontext. Dies erschwert die Beurteilung der aktuellen Situation im Land Mecklenburg-Vorpommern. Für ganz Deutschland sollten zur Erhebung aussagekräftiger Daten zur Situation von Menschen mit Behinderungen übergreifende Vorgaben gemacht werden.

Anstelle der vom Inklusionsförrat weiterhin geforderten Landesfachstelle Barrierefreiheit, wie es sie in allen anderen Bundesländern bereits gibt, wird in einem ersten Schritt nur eine (mit einer Personalstelle ausgestattete) Kontaktstelle Barrierefreiheit beim Bürgerbeauftragten des Landes M-V eingerichtet.

Damit kann der Inklusionsförrat in der Summe mit den Ergebnissen des dritten Tages der Menschen mit Behinderungen in keiner Weise zufrieden sein. Denn der erhebliche Aufwand mit Blick auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung steht in keinem Verhältnis zum letztlich erzielten Ergebnis.

8.4.2 Veranstaltungen von Landesregierung und Landtag

Jährlich veranstalten die Landesregierung und der Landtag jeweils zwei Großveranstaltungen, den Jahresempfang und das Sommerfest in der Berliner Landesvertretung (Landesregierung) sowie das Sommerfest im Garten des Schweriner Schlosses und die Weihnachtsfeier im Innenhof des Schweriner Schlosses (Landtag). Zu allen Veranstaltungen erhält der bzw. die Vorsitzende des Inklusionsförrates eine Einladung.

Die stets lebendigen Veranstaltungen bieten gute Gelegenheiten für Gespräche auch mit den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Der Inklusionsförrat bedankt sich für die jeweiligen Einladungen und hat diese auch in der Regel wahrgenommen.

Der Inklusionsförrat fordert in diesem Zusammenhang sowohl die Landesregierung als auch den Landtag nachdrücklich dazu auf, solcherlei Veranstaltungen in Zukunft **durchgängig barrierefrei** zu gestalten. Es geht dabei um die uneingeschränkte Zugänglichkeit, um eine kompetente Verwendung Leichter Sprache, den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden, um die Anpassung von Tischhöhen und um zahlreiche weitere Details. Im Gespräch mit den Gästen der betreffenden Veranstaltungen erfuhr der Inklusionsförrat leider oft bemerkenswerte Unkenntnis bzw. eine zwar höfliche, jedoch mitunter spürbar distanzierte Abwehrhaltung mit Blick auf das vermeintlich „schwere“ Themenfeld Behinderung und Inklusion.

9. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation

Der Inklusionsförrat stellt auf seiner Homepage (www.inklusionsfoerderrat.de) die Aufgaben und Ergebnisse seiner Arbeit dar. Die Mitglieder des Inklusionsförrates haben darüber hinaus in einem geschlossenen Nutzerbereich die Möglichkeit, auf aktuelle Informationen zuzugreifen und ihre Stellungnahmen zu Rechtssetzungs- und sonstigen Vorhaben auf elektronischem Wege abzugeben.

Im Berichtszeitraum wurden vom Inklusionsförrat Pressemitteilungen zu den folgenden Themen veröffentlicht:

- Ermäßigung der Kurabgabe für Menschen mit Behinderungen – gemeinsame Pressemitteilung mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Oktober 2023)
- Der Inklusionsförrat lehnt Kürzungen bei familienentlastenden Diensten und ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen ab. – Pressemitteilung (Februar 2025)

- Partizipation und Barrierefreiheit sind zentrale Themen der UN-Behindertenrechtskonvention – Pressemitteilung zum 3. Dezember 2025 (Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen)
- Weitere Verschiebung der Inklusion gefährdet Bildungsqualität und Menschenrechte – Pressemitteilung (Februar 2026)

10. Aktueller Sachstand / Schlussfolgerungen / Empfehlungen für die zukünftige Arbeit der Landesregierung

10.1 Aktueller Sachstand / Schlussfolgerungen

In Mecklenburg-Vorpommern leben rund 380.000 Menschen mit einer anerkannten Behinderung – das ist knapp ein Viertel der Bevölkerung. Davon sind etwa 200.000 Menschen schwerbehindert. Nur ein kleiner Teil der Behinderungen (etwa 3 Prozent) ist angeboren; die große Mehrheit der Einschränkungen wird im Laufe eines Lebens erworben, häufig erst im höheren Lebensalter. Es steht fest, dass aufgrund des demografischen Wandels diese Zahl sukzessive weiter ansteigen wird.

Es existiert bereits seit Längerem eine ganze Reihe gesetzlicher Regelungen und wichtiger Dokumente im Hinblick auf die Umsetzung und Durchsetzung spezifischer Belange von Menschen mit Behinderungen – wie beispielsweise

- die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- das Bundesteilhabegesetz (BTHG),
- das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG),
- das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V),
- der Maßnahmenplan 2.0 der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention usw.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 33 dazu, Stellen zur Koordinierung der Umsetzung zu benennen und unabhängige Mechanismen für die diesbezügliche Überwachung einzurichten. Auch Mecklenburg-Vorpommern sollte diese Anforderungen zeitnah noch besser in Landesstrukturen übersetzen – mit klaren Zuständigkeiten, möglichst **unabhängig** sowie mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet – und dies idealerweise unterstützt von einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

Es gilt daher für das Land Mecklenburg-Vorpommern Ziele **messbar** zu formulieren und diese **zielstrebig** gemeinsam weiterzuverfolgen. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss sind keine Kann-Bestimmungen. Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention bereits vor über 15 Jahren ratifiziert. Im August 2024 hat der zuständige UN-Ausschuss die Bundesrepublik Deutschland – und damit auch das Land Mecklenburg-Vorpommern – deutlich kritisiert, wegen seiner fortbestehenden Parallelstrukturen (insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen) und der weiterhin häufig noch fehlenden Barrierefreiheit sowie zusätzlich aufgrund des vielerorts weiterhin noch unzureichenden Gewalt- und Diskriminierungsschutzes.

Der Inklusionsförderrat regt vor diesem Hintergrund an, die Funktion und Wirksamkeit der Beauftragtenstruktur in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Land **zeitnah und gezielt** weiter auszubauen – mit mehr Personal, klar beschriebenen Zuständigkeiten, fachlicher Unabhängigkeit und einem eigenen, ausreichend ausgestatteten Stab.

Zu geringe und mit zu wenig finanziellen Mitteln ausgestattete fachliche Expertise kann perspektivisch nur unzureichende Erfolge erzielen und droht dadurch in Teilen ineffizient zu sein – dies hat im Kontext der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auch menschenrechtliche Konsequenzen. Eine Verzögerung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verhindert in der Konsequenz die gleichberechtigte Teilhabe zahlreicher Menschen, die ihre Rechte selbstbestimmt wahrnehmen möchten.

Der Inklusionsförderrat macht sich mittlerweile seit 25 Jahren ehrenamtlich für die Rechte der Menschen mit Behinderungen stark und bringt seine breit gefächerte Expertise in die Landespolitik mit ein. Dazu wirkt er an zahlreichen Gesetzgebungsprozessen mit. In der abgelaufenen vierjährigen Berufungsperiode wurden vom Inklusionsförderrat insgesamt 139 qualifizierte Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung erarbeitet und an die Fachministerien übermittelt. Doch statt durchgängig in einen lösungsorientierten Austausch einzutreten, beschränken sich Rückmeldungen aus den Ressorts oftmals auf formale Ablehnungsbegründungen (oder sie unterbleiben ganz).

Die Bilanz mit Blick auf seine Einflussnahmemöglichkeiten bei Gesetzgebungsverfahren fällt aus der Sicht des Inklusionsförderrates insgesamt ernüchternd aus:

Nur ein vergleichsweise geringer Teil der Empfehlungen des Inklusionsförderrates wird im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren tatsächlich umgesetzt. Die Beteiligungsprozesse nehmen zwar in formaler Hinsicht erkennbar zu – doch werden die meist komplexen Anfragen häufig zu spät und dann wiederum mit regelmäßig allzu kurzen Fristen an den Inklusionsförderrat herangetragen. Eine kompetente Unterstützung von Gesetzgebungsverfahren erfordert aber einen hohen zeitlichen und fachlichen Aufwand, der – auf den Inklusionsförderrat bezogen – durchgängig ehrenamtlich geleistet werden muss. Viele Hinweise des Inklusionsförderrates können unter den derzeitigen Bedingungen ihre Wirkung nicht wie dies sachlich geboten wäre, vollumfänglich erzielen.

Der Inklusionsförderrat fordert in diesem Zusammenhang mit Nachdruck ein, dass Gesetzestexte sowie Texte, die im Zuge von Rechtssetzungsvorhaben übermittelt werden, generell in möglichst verständlicher – und idealerweise ergänzend in Leichter – Sprache vorgelegt werden.

Aus der Sicht des Inklusionsförderrates reichen die in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Strukturen in der Summe aktuell bei Weitem nicht dazu aus, die UN-Behindertenrechtskonvention hierzulande durchgreifend und wirksam umzusetzen. Zu diesem Zweck sind zusätzlich

- fest einzuhaltende und damit verbindliche Verfahren,
- realistische Beteiligungsfristen (ohne fortlaufend gewährte Fristverkürzungen bzw. von der Staatskanzlei erteilte Ausnahmegenehmigungen für „verkürzte“ Rechtsetzungsvorhaben) und

- ausreichende (auch finanzielle) Ressourcen mit Blick auf die Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates (zum Beispiel für Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Inklusionsförderrates aufgrund der Teilnahme an Zusammenkünften und Gremien und Arbeitsgruppen)

dringend erforderlich. Andernfalls bleibt die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen zu stark auf eine symbolische Beteiligung beschränkt. Der ehrenamtlich tätige Inklusionsförderrat trägt regelmäßig eine große Verantwortung und er leistet mit Blick auf das Eintreten für die berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern einen unverzichtbaren Beitrag. Trotzdem darf der Inklusionsförderrat auf Dauer nicht eine von nur wenigen Säulen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern bleiben. Zentrale Aufgaben – wie die kontinuierliche Überprüfung von Gesetzen, Programmen und Verwaltungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention hin – können nicht auf Dauer überwiegend im ehrenamtlichen Engagement geleistet und dorthin delegiert werden. Dazu bedarf es vielmehr deutlich ausgebauter professioneller Strukturen.

Erneut zu unterstreichen ist in diesem Zusammenhang, dass es in Mecklenburg-Vorpommern – anders als in allen übrigen Bundesländern – keine eigenständige Landesbeauftragte bzw. keinen eigenständigen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gibt. Die diesbezüglichen Aufgaben werden derzeit vom Bürgerbeauftragten und dessen Mitarbeitenden mit durchaus großem Engagement wahrgenommen. Da der Bürgerbeauftragte jedoch zugleich weitere Mandate ausübt und die personellen Ressourcen der Stelle des Bürgerbeauftragten dadurch auf zahlreiche (teils gänzlich andere) Funktionen verteilt sind, ist eine konsequente Begleitung und Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern aus der Sicht des Inklusionsförderrates bislang bei Weitem nicht abgesichert.

Die Bestellung eines **eigenständigen** Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen durch die Landesregierung war unter anderem eine Forderung des zweiten Tages der Menschen mit Behinderungen (im Jahr 2021) aus dem Arbeitskreis „Selbstbestimmung und politische Partizipation“. Die Schaffung einer solchen (eigenständigen) Stelle ist aus der Sicht des Inklusionsförderrates weit besser geeignet, gleichwertige Lebensbedingungen für die Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einzufordern, als es dem Bürgerbeauftragten derzeit möglich ist, da dieser regelmäßig auf komplexe Gemengelagen, Rollenkonflikte und politische Befindlichkeiten Rücksicht nehmen muss.

Die Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sollten nach Ansicht des Inklusionsförderrates ein Vorschlagsrecht mit Blick auf die Auswahl eines unabhängigen Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern haben und vor dessen Bestellung angehört werden. Die oder der Landesbeauftragte sollte selbst ein Mensch mit Behinderung sein, der jährlich gegenüber dem Landtag Bericht erstattet und die notwendigen Veränderungsprozesse zur Stärkung von Inklusion, gleichberechtigter Teilhabe und umfassender Barrierefreiheit anstößt, unterstützt und begleitet.

Der Bund plant gemäß seinem 2025 vorgelegten Entwurf für ein fortgeschriebenes Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) öffentlich genutzte Gebäude des Bundes

bis 2035 barrierefrei zu machen und er verfolgt das Ziel Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen schrittweise herzustellen. Auch Mecklenburg-Vorpommern ist dazu verpflichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich Barrierefreiheit herzustellen und die Vorgaben aus dem Grundgesetz und der UN-Behindertenkonvention umzusetzen. Es kann aus der Sicht des Inklusionsförderrates dann aber nicht hingenommen werden, wenn notwendiger Erfüllungsaufwand für wesentliche Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch weiter aufgeschoben, teils sogar weiterhin ignoriert oder über Gebühr an ehrenamtliche Strukturen delegiert wird. In der Konsequenz sollte die derzeitige Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sich auch möglichst zeitnah auf eine wirksame Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) auswirken. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist – so eine wesentliche Forderung des Inklusionsförderrates – strukturell und dabei konsequent weiterzuentwickeln – mit klar beschriebenen Zuständigkeiten, wirksamen Durchsetzungsmechanismen und dies jeweils untersetzt mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen.

Auch die mit Abgeordneten des Landtags im November 2025 durchgeführte „Denkwerkstatt“ sollte auf diesem Weg ein wichtiger Schritt sein – hin zu einer besseren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern. Dem ist die Denkwerkstatt aber nur zu einem sehr geringen Teil gerecht geworden. Aus Sicht des Inklusionsförderrates war das erzielte Ergebnis ein mühsam errungener Kompromiss, der in keiner Weise dem zuvor erwarteten Durchbruch entspricht.

Denn von den drei zentralen Forderungen des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen (im Juli 2024)

1. Errichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit,
2. Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle (zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern),
3. Durchführung eines Bildungsgipfels,

ist bislang keine vollständig umgesetzt worden.

Die im Verlauf des Jahres 2025 beschlossene Errichtung einer *Kontaktstelle* Barrierefreiheit wird mit nur einer geplanten Personalstelle nach Auffassung des Inklusionsförderrates nur erste Schritte in die richtige Richtung erzielen können. Ihre Hauptaufgabe, Verantwortlichkeiten für Barrierefreiheit in den einzelnen Ressorts zu identifizieren, wird in vergleichbaren Bundesländern von deutlich mehr Personal wahrgenommen. Eine *Landesfachstelle* benötigt eigene Beratungskompetenz, Prüfrechte und systematische Koordinierung, um in puncto Barrierefreiheit und Inklusion nachhaltige Fortschritte zu erzielen. Dies geht nicht ohne den zeitnahen Ausbau der jetzt auf den Weg gebrachten Kontaktstelle zu einer Landesfachstelle.

Barrierefreiheit gelingt dann, wenn sie strategisch gesteuert, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet und **strukturell unabhängig** verankert ist. Menschen mit Behinderungen sind dazu im Land Mecklenburg-Vorpommern als Expertinnen und Experten in eigener Sache regelmäßig und systematisch mit einzubinden.

Generell müssen aus der Sicht des Inklusionsförderrates bereits heute alle relevanten Dokumente in Verwaltungsverfahren weitestgehend barrierefrei zu sein – von der Antragstellung bis hin zur behördlichen Antwort, über Begründungen und Bescheide bis

hin zu den erforderlichen Nachfragen der Behörden. Die Behörden haben zudem die Pflicht, Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen auf ihr Recht hinzuweisen, sich in einfacher und verständlicher Sprache beraten zu lassen.

Das Land muss die Ressorts und deren nachgeordnete Behörden dahingehend verpflichtend beraten, dass diese verstärkt Informationen in Deutscher Gebärdensprache und sogenannter Leichter Sprache bereitstellen. Auch an dieser Stelle reicht eine Kontaktstelle für Barrierefreiheit längst nicht aus, weshalb eine **Landesfachstelle** Barrierefreiheit (ausgestattet mit ausreichenden Ressourcen) zeitnah einzurichten ist.

Für Menschen mit Behinderungen – ebenso wie für deren Familien bzw. soziales Umfeld – bildet Barrierefreiheit eine grundlegende Voraussetzung für eine gleichberechtigte, selbstbestimmte und gemeinschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen. Für Politik und Verwaltung muss die Sicherstellung und Ermöglichung von mehr und noch besserer Barrierefreiheit die generelle Grundlage für alle weiteren Planungen darstellen. Staatliches Handeln ist gehalten, eine gelebte Inklusion und eine weitgehend umgesetzte Barrierefreiheit als zentrale Standortfaktoren zu begreifen und weiterzuentwickeln, die die wirtschaftliche Entwicklung unseres Bundeslandes positiv beeinflusst.

Barrierefreiheit stellt dabei keine freiwillige Leistung dar, sondern ist gesetzliche Verpflichtung. Letztlich entscheidet die Verwirklichung von Barrierefreiheit darüber, ob Menschen mit Behinderungen ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen und politisch mitentscheiden können.

10.2 Empfehlungen für die weitere Arbeit der Landesregierung

Der Inklusionsförrat schlägt der Landesregierung folgende konkrete Schwerpunkte für ihre zukünftige Arbeit vor:

1. **Vollständige Errichtung einer unabhängigen Landesfachstelle Barrierefreiheit** mit klar definiertem Mandat, ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen, sowie ausgestattet mit einer Beratungs- und Koordinierungskompetenz gegenüber allen Ressorts sowie allen nachgeordneten Behörden;
2. **Stärkung der Beauftragtenstruktur für die Belange von Menschen mit Behinderungen** durch Schaffung einer eigenständigen Landesbeauftragten-Stelle, mit eigenem, angemessen ausgestattetem Stab, klaren Zuständigkeiten und fachlicher Unabhängigkeit;
3. **Sicherstellung frühzeitig erfolgreicher und dabei gleichzeitig verbindlicher Beteiligungsverfahren** bei Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Strategievorhaben der Landesregierung, mit realistischen Fristsetzungen und eindeutig bestimmten Rückmeldepflichten, damit die fachliche Expertise des Inklusionsförrates und der weiteren berührten Interessenvertretungen umfassend abgestimmt und wirksam einfließen kann;
4. **Systematische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache** in Gremien, Arbeitsgruppen und Reformprozessen und dies nicht nur punktuell oder anlassbezogen, sondern strukturell verankert. Dazu zählt auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Inklusionsförrates einschließlich einer angemessenen Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder.

5. **Aufbau einer unabhängigen Monitoringstelle mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene** entsprechend Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention, mit eigener fachlicher Expertise und Beteiligung der Zivilgesellschaft in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V.;
6. **Verpflichtende Barrierefreiheit in der Verwaltungskommunikation** einschließlich durchgängig barrierefreier Formulare, Bescheide und Informationen sowie eines deutlich erweiterten Angebots an Deutscher Gebärdensprache und sogenannter Leichter Sprache;
7. **Regelmäßiges Treffen des Vorstands des Inklusionsförderrates – mindestens einmal in der jeweiligen Berufungsperiode – mit der Ministerpräsidentin. Darüber hinaus entsprechende Arbeitstreffen mit den Ministerien (auch mit der jeweiligen Arbeits- bzw. Fachebene) – idealerweise einmal jährlich oder im zweijährigen Abstand.**

Schwerin, 31. März 2026

Clemens Russell
Vorsitzender des
Inklusionsförderrates

Margit Glasow
erste stellvertretende
Vorsitzende des
Inklusionsförderrates

Prof. Dr. Antje Bernier
zweite stellvertretende
Vorsitzende des
Inklusionsförderrates

11. Stellungnahme der Landesregierung zum 13. Tätigkeitsbericht des Inklusionsförderrates:

11.1 Staatskanzlei

Mit Blick auf die Ausführungen des Inklusionsförderrates zur Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf Seite 10 seines Tätigkeitsberichts äußert sich die Landesregierung folgendermaßen:

Zutreffend ist, dass die seinerzeitige Antwort der Staatskanzlei nach Einschätzung des Inklusionsförderrates in rechtlicher und formaler Hinsicht ordnungsgemäß erfolgt ist und dass die von ihm im Rahmen der Ressortanhörung vorgeschlagenen Änderungen nicht in die Geschäftsordnung der Landesregierung übernommen wurden. Die Gründe hierfür wurden dem Inklusionsförderrat mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 gemäß § 18 Absatz 4 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) mitgeteilt. Die Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Regelungen beruhte dabei nicht auf einer Ablehnung der mit ihnen verfolgten Anliegen, sondern maßgeblich auf dem Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung der Landesregierung. Diese regelt im Schwerpunkt die interne Organisation, Willensbildung und Zusammenarbeit der Landesregierung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Staatssekretärsrunden und Kabinettsitzungen. Die vom Inklusionsförderrat vorgeschlagenen Regelungen betrafen demgegenüber weitergehende Fragen der inklusiven Verwaltungsorganisation, der Beteiligung bei Regelungsvorhaben sowie allgemeiner Barrierefreiheitsstandards. Ergänzend wurde in der damaligen Rückmeldung darauf hingewiesen, dass einzelne mit den Vorschlägen verfolgte Anliegen bereits außerhalb der Geschäftsordnung der Landesregierung aufgegriffen wurden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur barrierefreien Kommunikation.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFR 16 2025 StK) hatte der Inklusionsförderrat kritisiert, dass die Regelung zur Barrierefreiheit § 15 des seinerzeitigen Entwurfs zum Mediengesetz lediglich eine Soll-Bestimmung ohne Sanktionsmechanismus und Mindeststandards darstelle (wie insbesondere sanktionsbewehrte Berichtspflichten). Weiter wurde vonseiten des Inklusionsförderrates gefordert bzw. angeregt, dass barrierefreie Anforderungen in die auf Grundlage der §§ 40 und 62 des Mediengesetzes zu entwickelnden Förderrichtlinien aufgenommen und darüber hinaus inklusive Redaktionen in der Förderpraxis Berücksichtigung finden sollten. Ferner solle – so lautete die Forderung des Inklusionsförderrates – die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in „medienpolitischen Entscheidungs- und Aufsichtsgremien“ entsprechend beachtet werden.

Hierzu hat die Staatskanzlei mit seinem an den Inklusionsförderrat ergangenen Antwortschreiben vom 09. Oktober 2025 inhaltlich Stellung bezogen und darauf verwiesen, dass die vom Inklusionsförderrat angeregten Einführung von verbindlich festzusetzenden Mindeststandards und weiteren Berichtspflichten für viele der adressierten kleinen lokalen und regionalen Veranstalter von Rundfunk im Land aus der Sicht der Landesregierung eine zusätzliche bürokratische und auch finanzielle Überforderung bzw. Belastung darstellen könnte. Diese Überlegung hat letztlich in die konkrete Normsetzung und unter Berücksichtigung der überlagernden gesetzgeberischen Zielstellung des Erhalts einer weiterhin vielfältigen Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern Einzug gehalten.

Weiter wurde von der Staatskanzlei im betreffenden Antwortschreiben an den Inklusionsförderrat darauf hingewiesen, dass für bundesweiten Rundfunk und vor allem rundfunkähnliche Telemedien die weitergehenden Vorgaben des Medienstaatsvertrages zur Barrierefreiheit entsprechend Anwendung finden.

Zur darüber hinaus vom Inklusionsförderrat angeregten Aufnahme von Anforderungen an die Barrierefreiheit in den auf Basis der §§ 40 und 62 des Mediengesetzes zu entwickelnden Förderrichtlinien ist vonseiten der Staatskanzlei darauf hingewiesen worden, dass die diesbezüglichen Anforderungen aus der Sicht der Landesregierung ganz bewusst nicht der formalgesetzlichen Normsetzung unterfallen sollten, sondern der für die jeweilige Förderrichtlinie zuständigen Stelle. Die letztlich gewählte Regelungstiefe trägt dadurch einerseits dem Ausgestaltungsrecht der zuständigen Stellen und andererseits dem überlagernden Ziel des Bürokratieabbaus und der allgemeinen Verständlichkeit von Gesetzestexten (unter gleichzeitigem Verzicht auf überkomplexe inhaltliche und strukturelle Vorgaben) Rechnung.

Zur vom Inklusionsförderrat eingebrachten Forderung einer Anpassung der Entsenderechte in medienpolitische Entscheidungsgremien, hier konkret des Medienausschusses der Landesmedienanstalt, ist aus der Sicht der Landesregierung zu berücksichtigen, dass die bestehenden Entsenderregelungen bereits dem Ziel, die Vielfalt in Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte in Mecklenburg-Vorpommern abzubilden, folgen. Um das übergeordnete Ziel der Abbildung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte in ihrer bestehenden Vielfalt weiterhin sicherzustellen, sieht § 49 Absatz 7 des Mediengesetzes zudem vor, dass die Landesregierung rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtsperiode des Medienausschusses dessen Zusammensetzung überprüft und im Rahmen dieser Evaluation die Stellungnahme des Inklusionsförrates erneut miteinfließen kann.

Soweit der Inklusionsförderrat allgemein die fehlende Einwirkungsmöglichkeit bei der länderübergreifenden Erarbeitung medienrechtlicher Staatsverträge als unbefriedigend feststellt, weist die Landesregierung darauf hin, dass die Länder insbesondere mit dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag, der am 30. Juni 2022 in Kraft trat, die Barrierefreiheit und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Medien erheblich gestärkt haben. Auch in der jüngst am 28. September 2026 gestarteten öffentlichen Anhörung zum Digitale Medien-Staatsvertrag Teil 2 (DMStV), welcher eine umfangreiche Reform des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorsieht, sind Aspekte der Barrierefreiheit miteingeflossen. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesen von der für die Koordinierung der Medienpolitik zuständigen Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz über deren Internetauftritt für jedermann öffentlich zugänglich gemachten Entwürfen.

11.2 Ministerium für Inneres und Bau

Kommunalrechtlicher Bereich

Auf Seite 11 des Entwurfs des Tätigkeitsberichtes wird ausgeführt, dass der Inklusionsförderrat die Zielsetzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts, das Kommunalverfassungsrecht zu modernisieren und somit die

demokratischen Strukturen auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln, grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde vom Inklusionsförderrat auf mehrere Punkte hingewiesen. Der Inklusionsförderrat erklärte sich im Rahmen seiner qualifizierten Stellungnahme dazu bereit, im weiteren Austausch konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten, um die Teilhabe und Inklusion in den Kommunen weiter voranzubringen. Dieser Austausch sei vom Ministerium für Inneres und Bau offenkundig nicht gesucht worden. Ein Antwortschreiben sei an dieser Stelle ausgeblieben.

Die Ausführungen, dass das Ministerium für Inneres und Bau im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens keine Rückmeldung an den Inklusionsförderrat gegeben habe, treffen nach hiesiger Aktenlage zwar zu, jedoch hat das Ministerium für Inneres und Bau alle vom Inklusionsförderrat angeregten Punkte geprüft und in seine Erwägungen mit einbezogen. Ausweislich der (öffentlich zugänglichen) Begründung der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 10. Januar 2024 (LT-Drs. 8/3388 – siehe Anlage 2) hat das Ministerium für Inneres und Bau zu allen vom Inklusionsförderrat in dem Entwurf seines Tätigkeitsberichtes erwähnten Hinweisen bzw. Anregungen ausführlich dargelegt, weshalb diese im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt worden sind. Auf Seite 78 des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass auch Änderungsvorschläge, die der Kommunalverfassung fremde, in Spezialgesetzen zu regelnde Fachthemen betreffen, wie beispielsweise der Vorschlag des Inklusionsförderrates zur Aufnahme einer Regelung, wonach bei der Planung, Errichtung und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, Gehwegen, Plätzen und sonstigen Einrichtungen die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berücksichtigt werden müssen, nicht aufgegriffen worden sind. Zudem wurde in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass Empfehlungen, die keinen konkreten gesetzlichen Regelungsbedarf zum Gegenstand haben, ebenfalls keine Berücksichtigung im Gesetzesentwurf gefunden haben. Dies betrifft beispielsweise den Hinweis des Inklusionsförderrates auf die Notwendigkeit, Verantwortliche in den Kommunen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu sensibilisieren und zu schulen. Des Weiteren wurde auf den Seiten 124/125 des Gesetzesentwurfs darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelung in § 41a Absatz 6 der Kommunalverfassung klargestellt werde, dass gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 unberührt bleiben. Dies habe nach dem damaligen Stand insbesondere die Regelungen über Integrationsbeiräte in dem geplanten Integrations- und Teilhabegesetz und über Kinder- und Jugendbeiräte in dem beabsichtigten Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz betroffen, die anders als die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 eine Pflicht zur Bildung von Beiräten und obligatorische Mitwirkungsrechte vorsehen. Die Vorschrift führe im Ergebnis dazu, dass spezifische Regelungen zu bestimmten Beiräten Sache des Fachrechts seien, das die allgemeinen Bestimmungen der Kommunalverfassung ergänzen könne. Aus diesem Grund sei die Forderung des Inklusionsförderrates, eine Verpflichtung zur Bildung von kommunalen Behindertenbeiräten und zur Zuerkennung eines Rede- und Antragsrechts für deren Mitglieder sowie zur Bestellung hauptamtlicher Behindertenbeauftragter in der Kommunalverfassung vorzusehen, nicht aufgegriffen worden.

Es lässt sich folglich feststellen, dass das Ministerium für Inneres und Bau die Gründe für die Nichtberücksichtigung der Punkte aus der Stellungnahme des Inklusionsförderrates in der Gesetzesbegründung dargelegt hat. Lediglich versehentlich sind diese nicht auch noch direkt an den Inklusionsförderrat mittels eines Schreibens übermittelt worden.

Bereiche Aus- und Fortbildung und Beamtenrecht

Mit Blick auf das Tabellenblatt zum Jahr 2025 (Ziffer 36) merkt das Ministerium für Inneres und Bau an, dass den Einwänden des Inklusionsförderrates bei der Änderung der Verwaltungsvorschrift zu §§ 40, 41 der Allgemeinen Laufbahnverordnung teilweise nachgekommen wurde. So wurde

- die erbetene Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) im Abschnitt „Allgemeines“ und auch
- die verpflichtende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei der Auswahl, Durchführung und Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

aufgenommen.

Bezüglich der Forderung der Einführung verbindlicher Standards für barrierefreie Auswahlverfahren, inklusive Lernformate und Nachteilsausgleiche erfolgte eine teilweise Berücksichtigung. So sind unter „II. Auswahlverfahren“ in den Empfehlungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens und Nachteilsausgleich Ergänzungen zu den Personengruppen aufgenommen worden. Da die Qualifizierungsmaßnahme an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege mit Sitz in Güstrow (FHöVPR) durchgeführt wird, sind Regelungen zu Lernformaten und ausführlicheren Details zu den Nachteilsausgleichen jedoch an dieser Stelle nicht mitaufgenommen worden, da diese durch Vorgaben der FHöVPR geregelt sind.

11.3 Ministerium der Justiz und für Gleichstellung

Das Ministerium der Justiz und für Gleichstellung nimmt nachfolgend zu den vom Inklusionsförderrat mit Blick auf seinen Zuständigkeitsbereich in dessen Tätigkeitsbericht getroffenen Aussagen folgendermaßen Stellung:

Allgemein zum Verfahren

Die maßgeblichen Regelungen zur Beteiligung von Fachkreisen, Verbänden, Kammern oder sonstigen Organisationen bei der Erstellung von Entwürfen von Rechtsvorschriften finden sich in § 4 Abs. 2, Abs. 6, Abs. 7 GGO II. Danach kommt eine Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Verbandskonsultation und/oder der Verbandsanhörung in Betracht. Über den Kreis der Beteiligten entscheidet das federführende Ressort nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 4 Abs. 6 S. 2 Hs. 2 GGO II). Im Fall einer Kabinettsvorlage ist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GGO II das Ergebnis der Beteiligung darzustellen. Dies stellt die Transparenz der inhaltlichen Auseinandersetzung sicher.

Die Stellungnahmen des Inklusionsförderrates wurden im Rahmen der jeweiligen Rechtsetzungsverfahren im Ministerium der Justiz und für Gleichstellung ausgewertet und in die fachliche Prüfung sowie die ministerielle Entscheidungsfindung durch Kabinettsvorlage einbezogen. Dass den vorgeschlagenen Änderungen im Ergebnis nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde, bedeutet nicht, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Gesichtspunkten unterblieben wäre. Vielmehr beruhte die Entscheidung auf einer umfassenden rechtlichen und fachlichen Abwägung; es wurde aber versäumt, diese dem Inklusionsförderrat zur Kenntnis zu geben

Im Einzelnen

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) (IFR 34 2024 JM)

Der Inklusionsförrerrat wurde im Normsetzungsverfahren beteiligt und die Stellungnahme umfassend ausgewertet:

Im Einzelnen regt der Inklusionsförrerrat an, in § 15 JAPO M-V eine Klarstellung des Begriffs „prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen“ vorzunehmen, eine Regelung zu Nachteilsausgleichen im gesamten Studienverlauf sowie in den mündlichen Prüfungen einzufügen, die Möglichkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit um mehr als eine Stunde vorzusehen, das Wort „angemessen“ aus der Überschrift zu streichen sowie einen Hinweis auf die Barrierefreiheit der Prüfungsräume aufzunehmen.

Die durch den Inklusionsförrerrat angeregten Änderungen sollen nicht erfolgen. Die Begrifflichkeit der „prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen“, die seit langem in der JAPO M-V enthalten ist, ist in der Rechtsprechung ausreichend konkretisiert worden und dessen Bedeutung dahingehend, dass es sich um Dauerleiden oder Behinderungen handeln muss, welche nicht die aktuell geprüfte Befähigung betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Befähigung erschweren, klar. In § 19 Abs. 4 und § 50 Abs. 7 JAPO M-V ist darüber hinaus ausdrücklich geregelt, dass ein Nachteilsausgleich auch im Rahmen der mündlichen Prüfungen gewährt werden kann. Die Regelung von Nachteilsausgleichen im Studienverlauf hat nicht in der die staatlichen juristischen Prüfungen betreffenden JAPO M-V zu erfolgen, sondern in der Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, in der eine entsprechende Regelung bereits enthalten ist, nämlich im dortigen § 3 Abs. 2. Der Vorschlag zur Änderung der Regelung zum zeitlichen Umfang eines etwaigen Nachteilsausgleichs lässt unberücksichtigt, dass neben der Verlängerung der eigentlichen Arbeitszeit bereits jetzt das Einräumen von zusätzlichen Ruhepausen von bis zu 90 Minuten möglich ist. Schließlich lässt der Vorschlag ebenso unberücksichtigt, dass ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nicht grenzenlos bestehen kann, da mit der Prüfung die für den Beruf erforderliche Qualifikation, die beinhaltet, eine bestimmte Leistung im Rahmen eines vorgegebenen Zeitbudgets zu erbringen, nachgewiesen werden soll. Sollten im Einzelfall die in § 15 Abs. 3 JAPO M-V vorgesehenen zeitlichen Grenzen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gleichwohl nicht ausreichen, besteht im Übrigen ohnehin aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein Anspruch auf Einräumung eines entsprechenden Nachteilsausgleichs. Da ein Nachteilsausgleich lediglich in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Prüfungszwecks gewährt werden kann, stellt sich die Überschrift als richtig dar. Eine Regelungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Barrierefreiheit der Prüfungsräume fehlt schließlich, weil die Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V zur Barrierefreiheit von Bauten, insbesondere diejenigen zur Anmietung barrierefreier Bauten nach § 8 Abs. 3, auch für das LJPA und die durchgeführten staatlichen Prüfungen gelten.

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt (IFR 08 2025 JM)

Der Inklusionsförderrat wurde im Rahmen des Normsetzungsverfahrens beteiligt. Im Zuge der Ressortanhörung wurde die Stellungnahme ausgewertet und die Empfehlungen des Inklusionsförderrat wurden teilweise umgesetzt:

Der Inklusionsförderrat befürwortete die Schaffung einer eigenständigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Justizfachwirtinnen und -fachwirte. Die Möglichkeit zur Beamtenlaufbahn für den Justizdienst stelle eine wichtige Ergänzung zur bisherigen Ausbildung dar und trage zur Nachwuchsgewinnung sowie zur Sicherstellung der Justizverwaltung bei. Der Inklusionsförderrat gab daneben verschiedene Empfehlungen zur Ergänzung des Nachteilsausgleichs und zur Barrierefreiheit der Lehr- und Prüfungsräume.

Die Empfehlungen des Inklusionsförderrat wurden teilweise umgesetzt, indem in § 10 RefE für den Vorbereitungsdienst eine zusätzliche Regelung des Nachteilsausgleichs aufgenommen wurde. Diese zusätzliche Regelung war erforderlich, weil die bisherige Entwurfsfassung nur eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die Abschlussprüfung, nicht aber für den Vorbereitungsdienst an sich vorgesehen hatte (§ 13 RefE a.F., jetzt § 14 RefE). Darüber hinaus wurde in § 14 Abs. 2 RefE als zusätzliche Maßnahme eines Nachteilsausgleichs ein Wechsel der Form der Fertigung der Aufsichtsarbeiten zugelassen. Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 15 Abs. 2 JAPO M-V. Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der Vorschriften im Prüfungsrecht.

Weitere Änderungen im Hinblick auf den Nachteilsausgleich waren dagegen nicht angezeigt. Die Regelung des § 10 RefE ist sehr weit gefasst und lässt daher für den Vorbereitungsdienst einen weiteren Entscheidungsspielraum für den jeweils erforderlichen Nachteilsausgleich zu. Dies ist auch erforderlich, da das Erfordernis eines Nachteilsausgleichs stets von der jeweiligen Beeinträchtigung der/s jeweiligen Antragstellerin/s abhängt und im Einzelfall einer individuellen Überprüfung und Entscheidung bedarf. Schematische Regelungen verbieten sich daher geradezu. Auch § 14 RefE enthält in Absatz 2 eine Reihe möglicher Ausgleichsmaßnahmen, die nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls zugelassen werden können. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen, Reichweite und Grenzen eines Nachteilsausgleichs in der Rspr. weitgehend ausdifferenziert und bestimmt (vgl. dazu Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl., Rn 301a ff., beck-online). Insofern bedarf es keiner weitergehenden Klarstellung in der APO JFW.

Soweit der Inklusionsförderrat eine Regelungsnotwendigkeit im Hinblick auf die Barrierefreiheit der Lehr- und Prüfungsräume anmerkt, bedarf es keiner Regelungen in der APO JFW. Hierfür gelten – auch für die FHöVPR – bereits die Vorschriften des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V zur Barrierefreiheit von Bauten. Zudem lässt die Verordnungsermächtigung nach § 26 LBG M-V insoweit keine Regelung zu.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (IFR 30 2025 JM)

Der Inklusionsförderrat wurde im Rahmen der Verbandsanhörung beteiligt und hat zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung genommen. Es ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erfolgt und die Auswertung der Stellungnahme hat Eingang in die Kabinettsvorlage gefunden.

Der Inklusionsförrat hat die Verankerung von Mindeststandards zur Barrierefreiheit digitaler Prüfungen und Verwaltungsprozesse im Gesetzestext und eine gesetzliche Klarstellung eines individuellen Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen in allen Prüfungsformaten sowie die stärkere Einbeziehung psychischer Erkrankungen in die gesetzliche Begründung und Maßnahmenplanung anregt. Hieraus ergibt sich mit Blick auf den Entwurfstext kein Änderungsbedürfnis. Die Verpflichtung zu einer möglichst barrierefreien Gestaltung der digitalen Anwendungen sowie der Prüfungsformate ergibt sich bereits aus den Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V, dort insbesondere §§ 6 und 14. Dieses Gesetz gilt für alle Verwaltungen des Landes, ist mithin auch in den staatlichen juristischen Prüfungen sowie den zusammenhängenden Verwaltungsprozessen zu beachten.

Bei konkreter Notwendigkeit wären Regelungen darüber hinaus nicht in dem allgemeine Vorgaben enthaltenden Juristenausbildungsgesetz, sondern in der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung zu treffen, in der nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 Juristenausbildungsgesetz ausdrücklich auch das Prüfungsverfahren hinsichtlich Prüflingen mit Behinderung zu regeln ist. Vor diesem Hintergrund sind auch bereits umfangreiche Regelungen hinsichtlich eines individuellen Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen in §§ 15, 19 Absatz 4, 46 Absatz 2 Satz 3, 50 Absatz 7 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung für sämtliche Prüfungsformate geregelt. Von diesen Regelungen sind auch psychische Erkrankungen umfasst.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFR 62 2025 JM)

Der Inklusionsförrat wurde im Rahmen der Verbandsanhörung beteiligt und hat zu dem genannten Gesetzesentwurf Stellung genommen. Es ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erfolgt und die Auswertung der Stellungnahme hat Eingang in die Kabinettsvorlage gefunden:

Der Inklusionsförrat hat festgestellt, dass im Gesetzesentwurf keine hinreichenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen getroffen worden seien. Die vorgesehene Erprobung könne, insbesondere in ihrer praktischen Umsetzung, erhebliche Auswirkungen auf die beruflichen Teilhabechancen betroffener Personen haben; hier bestehe ein erhöhtes Risiko struktureller Benachteiligung. Er hat empfohlen, explizite Vorgaben zur Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen in den Gesetzestext aufzunehmen, die zu erlassende Rechtsverordnung entsprechend mit verbindlichen Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen auszugestalten, die entworfene Gesetzesbegründung um Ausführungen zur Relevanz der UN-Behindertenrechtskonvention und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für das Verfahren der Erprobung zu ergänzen und die tatsächlichen Auswirkungen der Erprobung auf die Inklusion im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zu evaluieren.

Bei der Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten handelt es sich um ein seit vielen Jahren, zuletzt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021, praktiziertes Institut. Die Stellen, bei welchen die Erprobung absolviert werden kann (vgl. dazu die

Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 6 Satz 1 des Entwurfs) haben bezogen auf Mitarbeitenden nach allgemeinen Vorschriften ((UN-Behindertenrechtskonvention, Landesbehindertengleichstellungsgesetz M-V, Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, insbesondere Barrierefreiheit zu gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für die Erprobungskandidatinnen und -kandidaten, die dort tätig sind. Eine weitere Regelung im RiG M-V speziell für die Erprobung ist – in Abstimmung mit der Normprüfstelle – nicht notwendig im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 GGO II. Es würde sich insoweit nur um einen deklaratorischen Verweis handeln, der entbehrlich ist. Dementsprechend sind auch in den anderen landesgesetzlichen Regelungen zur Erprobung entsprechende Verweise nicht enthalten. Die vom Inklusionsförderrat angesprochenen Punkte werden im Rahmen der näheren Ausgestaltung der Erprobung durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 7 des Entwurfs und der vorangehenden Evaluierung zu berücksichtigen sein. Die entworfene Gesetzesbegründung ist insoweit ergänzt worden.

11.4 Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

Zu den Ausführungen in Abschnitt 6.1.4 des Tätigkeitsberichts wird aus baufachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Mit den Regelungen zur Barrierefreiheit in der Landesbauordnung (LBauO M-V), dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der in M-V als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040 (insbesondere DIN 180401) sind umfassende rechtliche Vorschriften vorhanden, auf Grundlage derer durch die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBLV) die Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen des Landes angemessen und wirtschaftlich umgesetzt wird.

Hinsichtlich einer Anwendung des „Leitfadens Barrierefreies Bauen 2.0“ des Bundes wird darauf hingewiesen, dass über die Einführung von Leitfäden des Bundes im Landesbau die Fachaufsichtsführende Ebene (FfE) im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung befindet. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob aus baufachlicher Sicht über die zuvor benannten gesetzlichen Vorschriften und bereits geltenden Verfahrensregelungen hinaus zusätzlicher Regelungsbedarf besteht und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Novellierung der Richtlinien für den Landesbau (RLBau M-V) befindet sich im Finanzministerium in Bearbeitung und wird voraussichtlich noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund – unter anderem der vielfältigen neuen Regelungen und Aufgaben der SBLV – eine umfassende strukturelle und inhaltliche Neuausrichtung der RLBau M-V erforderlich werden wird. Der damit einhergehende Verfahrensablauf zur Einbindung der Barrierefreiheit in den Verfahrensablauf bei Landesbaumaßnahmen wird hinsichtlich einer frühzeitigen Einbindung der Behindertenverbände und Schwerbehindertenvertretungen im diesbezüglichen Planungsprozess bei der Überarbeitung der RLBau M-V geprüft und ggf. angepasst.

11.5 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Zur Einschätzung des Inklusionsförderrates auf Seite 17 seines Tätigkeitsberichts, es fehle weiterhin an ausreichenden und verbindlichen Mindeststandards im Hinblick auf

die bauliche, kommunikative und digitale Barrierefreiheit an den Schulen im Land, wird seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung folgendermaßen Stellung genommen:

Verbindliche Mindeststandards in Hinblick auf die bauliche Barrierefreiheit an Schulen

Soweit das Fehlen verbindlicher Mindeststandards in Hinblick auf die bauliche Barrierefreiheit an Schulen angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht regelungslos sind. Maßgeblich sind insbesondere die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die aufgrund dieser geltenden technischen Regelwerke. Diese sind bei der Errichtung sowie bei genehmigungspflichtigen Um- und Erweiterungsmaßnahmen zu beachten.

Für die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Schulen sind nach dem Schulgesetz MV die jeweiligen Schulträger verantwortlich (§ 102 SchulG MV). Ihnen obliegt damit auch die Umsetzung der geltenden Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit.

Das Land unterstützt die Schulträger im Rahmen der verfügbaren Förderprogramme, in denen Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit förderfähig sind. Darüber hinaus wurden Schulen mit spezifischer Kompetenz bei der Schaffung der hierfür erforderlichen baulichen Voraussetzungen unterstützt. Hierfür wurde ein Bauteilekatalog entwickelt, der als fachliche Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung dient. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel finanziell begleitet.

Ergänzend hat das Land Schulbauempfehlungen als fachliche Orientierung für die Planung von Schulbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Inklusion an Schulen

Hinsichtlich der Einschätzung des Inklusionsförderrates mit Blick auf die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Regelschulen bzw. Förderschulen (zunächst auf den Seiten 17 und 18 im Tätigkeitsbericht, insbesondere aber im Abschnitt „Inklusion an Schulen“ auf den Seiten 29 und 30 des Tätigkeitsberichts) begründet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung seinen Standpunkt folgendermaßen:

Die Bildungsministerin hat im Landtag die Pläne zur Neuausrichtung der Inklusionsstrategie in Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt. Landesregierung, Landkreise, Kommunen und Bildungspartner hatten sich in einem breiten Austausch zuvor auf die Eckpunkte verständigt.

Die Umsetzung erfolgt strukturiert über ein Begleitgremium mit thematisch fokussierten Unterarbeitsgruppen sowie einer strategisch koordinierenden Lenkungsgruppe. Das Begleitgremium arbeitet bis zum Jahr 2035 kontinuierlich. Die Lenkungsgruppe fungiert als strategisches Entscheidungsgremium im Rahmen der Umsetzungsprozesse. Sie überwacht den Fortschritt der Vorhaben, trifft grundlegende Entscheidungen und begleitet die Prozesse mit Fachexpertise. Das Begleitgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgruppen der relevanten schulischen, kommunalen und

gesellschaftlichen Bereiche sowie Mitarbeitenden der obersten Schulaufsicht zusammen und tagt in regelmäßigen Abständen.

Flankiert wird die Lenkungsgruppe durch die vertiefte Arbeit der Unterarbeitsgruppen (UAGs).

Es ist aus der Sicht des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung sehr erfreulich, dass Vertreterinnen und Vertreter des Inklusionsförderrates sowohl im Begleitgremium (1. Sitzung am 04. März 2026) als auch in den Unterarbeitsgruppen (1. Beratungen haben zum Teil stattgefunden) vertreten sind. Damit wird dem Wunsch des Inklusionsförderrates sowohl auf Einrichtung eines „Runden Tisches Inklusive Bildung“ als auch der zentralen Forderung des 3. Tages der Menschen mit Behinderung nach einem „Bildungsgipfel“ entsprochen. Die Teilnahme des Inklusionsförderrates in den betreffenden Unterarbeitsgruppen (UAGs 1, 2, 5, 7, 8 und 9) bietet aus der Sicht des Bildungsministeriums eine fundierte Basis, die inklusive Bildung in Mecklenburg-Vorpommern mitzugestalten.

Sollten sich weitere Bedarfe des Inklusionsförderrates hinsichtlich der Beteiligung an den Unterarbeitsgruppen für notwendig erachten, steht das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung diesem dankend gegenüber.“

11.6 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird zum Tätigkeitsbericht des Inklusionsförderrates wie folgt Stellung genommen:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten hat sich ausführlich mit der eingegangenen Stellungnahme des Inklusionsförderrates vom 02. August 2024 befasst und diese mit Schreiben vom 20. September 2024 beantwortet.

Zu den weiteren Ausführungen des Inklusionsförderrates in diesem Zusammenhang äußert sich das Wissenschaftsministerium wie folgt:

Die Empfehlungen, die sich auf einen künftigen Entwurf zur Änderung des Landeshochschulgesetzes beziehen, werden vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung und konkrete Umsetzung einzelner Maßnahmen – beispielsweise im Rahmen einer „Inklusionsstrategie“ – obliegt den Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts allerdings in eigener Zuständigkeit. Es ist daher in Frage zu stellen, ob dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten insoweit überhaupt ein Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht gemäß § 12 (3) LHG M-V zufällt. Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist bestrebt, die Hochschulautonomie aus- und die Bürokratie weiter abzubauen. Hochschulgesetzlichen Regelungen orientieren sich an diesen Maßstäben.

Aus Sicht des Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

ten ist im Interesse einer umfassenden und kontextbezogenen Unterrichtung des Landtages darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung Mitte Dezember 2025 den Gesetzentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes beschlossen hat (Pressemitteilung vom 16. Dezember 2025; Nummer 162/25) und dieser noch im Berichtszeitraum vom Landtag im Januar 2026 in erster Lesung beraten wurde.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom Dezember 2025 wurden Empfehlungen des Inklusionsförderrates mitberücksichtigt. So sind in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen künftig verpflichtend Regelungen zur Verwirklichung der Rechte von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe mitaufzunehmen. Damit wurde einer Empfehlung des Inklusionsförderrates in dem zentralen Bereich der Hochschulsteuerung gefolgt.

Zu einzelnen – in Anlage 4 des Tätigkeitsberichts aufgeführten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Tabellenblatt „2025“, lfd. Nr. 29: Bericht über die Umsetzung des Sondervermögens Universitätsmedizin 2024 [gemäß SVUMG]

Innerhalb der Kabinettsvorlage 83/25, III 9. S. 3, letzter Absatz, wurde zur Stellungnahme des Inklusionsförderrats zum Bericht über die Umsetzung des Sondervermögens vonseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wie folgt Stellung genommen:

„Soweit der Inklusionsförderrat bemängelt, dass der Bericht keine umfassenden Strategien zur gleichberechtigten Teilhabe oder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthalte und eine systematische Verankerung von Barrierefreiheit und Inklusion in baulichen, digitalen sowie organisatorischen Maßnahmen im Bericht fehle, ist darauf hinzuweisen, dass sich die gesetzliche Berichtspflicht, der mit diesem Bericht nachgekommen wird, auf eine retrospektive Finanzinformation an den Finanzausschuss des Landtages über die Mittelbewirtschaftung des Sondervermögens ‚Universitätsmedizinen MV‘ im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr bezieht, nicht auf inhaltliche Einzelheiten der baulichen und sonstigen Strategien beider Einrichtungen. Im Übrigen berücksichtigen beide Einrichtungen Barrierefreiheit und Inklusion selbstverständlich auch in der strategischen Planung und Realisierung ihrer Investitionsmaßnahmen.“

De facto hat der Inklusionsförderat im Rahmen seiner Stellungnahme den gesetzlich vorgesehenen Gegenstand des Berichts zum Sondervermögen aus der Sicht des Wissenschaftsministeriums nicht zutreffend erfasst, da es sich bei diesem Bericht gemäß SVUMG um eine schlichte jährliche (Finanz-) Berichterstattung an den Finanzausschuss des Landtages zur Umsetzung der Mittel des Sondervermögens (§ 5 Abs 5 SVUMG) handelt. Die vom Inklusionsförderrat in diesem Zusammenhang mit seiner Stellungnahme übermittelten Allgemeinempfehlungen bzw. Pauschalforderungen, dahingehend, wie Inklusion im Baubereich verbessert werden könne bzw. müsse, zielt damit am Berichtsgegenstand vorbei.

Tabellenblatt „2025“, lfd. Nr. 64: Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Ausstellung von Zeugnisbewertungen für

ausländische Hochschulabschlüsse gemäß Art. III.1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens

Zum o.g. Vorhaben wurde laut Tätigkeitsbericht, Anlage 4, Tabellenblatt „2025“, lfd. Nr. 64, anlässlich einer Ressortabstimmung eine qualifizierte Stellungnahme abgegeben, zu welcher das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten eine Rückmeldung gegeben hat, welche der Inklusionsförderrat als nicht zufriedenstellend erachtet. Konkret wurde im Kontext der beabsichtigten Kabinettsvorlage zur Beratung/Beschlussfassung der o.g. Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin eine Ressortanhörung durchgeführt und der Inklusionsförderrat zusätzlich um Stellungnahme gebeten.

Der Inklusionsförderrat erhebt mit Schreiben vom 26. August 2025 Bedenken – mangels Vorkehrungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit oder zur Vermeidung diskriminierender Hürden für Menschen mit Behinderungen – und formuliert Empfehlungen an die Landesregierung mit Blick auf entsprechende Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung. Gleichzeitig weist der Inklusionsförderrat darauf hin, dass die Landesregierung gemäß § 18 (4) Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) dazu verpflichtet ist, dem Inklusionsförderrat unverzüglich die Gründe für das Nichtrealisieren seiner Empfehlungen und Vorschläge mitzuteilen.

Den Empfehlungen des Inklusionsförderrats wurde im vorliegenden Fall nicht entsprochen, da es sich bei der Verwaltungsvereinbarung um eine inhaltlich mit allen Ländern unter der Federführung Berlins abzustimmende Vereinbarung handelt, die auf der Grundlage des KMK-Sekretariats-Gesetzes geschlossen wird. Regelungsgegenstand der Vereinbarung ist die bundeseinheitliche Wahrnehmung von Aufgaben (hier: die Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse gemäß der Lissabon-Konvention) durch das Sekretariat der Kultusminister-Konferenz (KMK), konkret die dort als Abteilung errichtete Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Für die Aufgabenwahrnehmung durch die ZAB gilt das Landesrecht Berlins, da das Sekretariat der KMK eine Dienststelle des Landes Berlin ist. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden durch das Landesrecht Berlins gewahrt.

Dem Inklusionsförderrat wurde mit St-Schreiben vom 07. Oktober 2025 für seine Stellungnahme gedankt und die Sorge, dass für Menschen mit Behinderungen im vorliegenden Zusammenhang keinerlei Vorkehrungen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit oder zur Vermeidung diskriminierender Hürden getroffen werden, vom Wissenschaftsministerium (unter Verweis auf die oben angeführten Gründe) zurückgewiesen. Zusätzlich wurde in der Antwort des Wissenschaftsministeriums ausgeführt, dass das Land Berlin – ebenso wie das Land Mecklenburg-Vorpommern – an die UN-Behindertenrechtskonvention als nationales Recht gebunden bzw. dieser verpflichtet ist und die dort verankerten Grundsätze für eine diskriminierungsfreie Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten hat, dass jedoch darüber hinaus gehende landesspezifische Ausformungen einzelner Länder an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden können.

Tabellenblatt „2025“, lfd. Nr. 83: Zielvereinbarungen 2026 – 2030 mit den Hochschulen des Landes M-V

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2022 bis 2026 enthält eine Auflistung der stattgefundenen Beteiligungen des Inklusionsförderrats bei Rechtssetzungsvorhaben im Jahr

2025, die unter der laufenden Nummer 83 die Zielvereinbarungen 2026 – 2030 mit den Hochschulen des Landes M-V aufführt. Der Inklusionsförderrat vermerkt hier neben der Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme eine Nichtberücksichtigung seiner Empfehlungen sowie eine ausgebliebene Rückmeldung seitens des Ministeriums

Im Rahmen des vor der Beschlussfassung der Landesregierung stattgefundenen Verfahrens der Ressortanhörung zu den Entwürfen der Zielvereinbarungen (ZV) mit den Hochschulen des Landes M-V (13. bis 26. November 2025) wurde dem Inklusionsförderrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme des Inklusionsförderrats vom 27. November 2025 ist im zuständigen Fachreferat erörtert worden. Die Anregungen zur Ergänzung/Änderung von geplanten Festlegungen der Entwürfe der ZV wurden nach Prüfung als teilweise nicht sachgerecht bzw. entbehrlich erachtet.

Es muss eingeräumt werden, dass eine schriftliche Erwiderung des Ministeriums auf die Stellungnahme des Inklusionsförderrats versäumt worden ist, die Kritik diesbezüglich somit berechtigt ist.

Der Tätigkeitsbericht des Inklusionsförderrates behandelt ausführlich Belange, die innerhalb des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten den Zuständigkeitsbereich der Kulturabteilung betreffen. Die Ausführungen im Tätigkeitsbericht zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes M-V sind in diesem Zusammenhang sehr umfangreich. Hervorzuheben ist, dass das Ergebnis ausdrücklich vom Inklusionsförderrat positiv gewürdigt wird.

11.7 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Unter dem Punkt 10.2 schlägt der Inklusionsförderrat der Landesregierung unter anderem für die zukünftige Arbeit vor, eine vollständige unabhängige Landesfachstelle Barrierefreiheit zu errichten, eine eigenständige Stelle für einen Landesbehindertenbeauftragten zu schaffen, den Aufbau einer unabhängigen Monitoringstelle mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene zu ermöglichen und empfiehlt (siehe Abschnitt 6.2 bzw. 10.01 des Tätigkeitsberichts) gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, eine verbesserte personelle sowie finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates vorzunehmen, zum Beispiel für Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Inklusionsförderrates aber auch zur Umsetzung von Vorhaben wie einer barrierefreien Internetpräsenz der Geschäftsstelle des Inklusionsförderrates.

Im Rahmen und im Nachgang des vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern im Juli 2024 ausgerichteten 3. Tages Menschen mit Behinderungen wurden die oben genannten Anregungen des Inklusionsförderrates bereits diskutiert. Zwischenzeitlich ist es nach Beschluss des Landtages gelungen, bei dem Bürgerbeauftragten des Landes eine zentrale Kontaktstelle für Barrierefreiheit einzurichten, die am 1. Juli 2026 ihre Arbeit aufgenommen hat und als Unterstützungs-, Vermittlungs- und Koordinierungsstelle Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern individuell zu allen Themenbereichen der Barrierefreiheit beraten soll.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überwacht und begleitet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als sogenannter „Focal Point“ fortlaufend

die Umsetzung des Maßnahmenplanes 2.0, hat hier somit die Aufgabe der Monitoring-stelle übernommen.

Die Zusammenarbeit des Inklusionsförrates mit der im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport angesiedelten Geschäftsstelle ist intensiv und vertrauensvoll. Aufgrund von temporären Personalausfällen war zwischenzeitlich eine erhebliche Arbeitsverdichtung zu verzeichnen, die sich durch Nachbesetzung jedoch etwas entspannt hat.

**Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates im Zeitraum
vom 1. April 2022 bis 31. März 2026**

Name, Vorname	vorgeschlagen durch / benennende Institution
Russell, Clemens	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband Lebenshilfe M-V e.V.
Stramm, Karen	SELBSTHILFE M-V e. V.
Warning, Thomas	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband Seelische Gesundheit M-V e. V.
Berger, Marion	SELBSTHILFE M-V e. V.; Deutscher Schwerhörigenbund (DSB), Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten M-V e.V.
Hoppe, Waltraut (bis 30.11.2023)	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband M-V der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.
Quilitz, Nicole (ab 03.12.2024)	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband M-V der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.
Schob, Ulrike	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband M-V der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V.
Mädel, Helmut (bis 01.08.2022)	SELBSTHILFE M-V e. V.; Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.
Bendin, Juliane (bis 30.09.2022 stellvertretendes Mitglied)	SELBSTHILFE M-V e. V.
Bendin, Juliane (ab 01.10.2022 Mitglied)	SELBSTHILFE M-V e. V.
Dr. Bernier, Antje	SELBSTHILFE M-V e. V.; Landesverband der Lebenshilfe M-V e. V.
Stoof, Angelika	SELBSTHILFE M-V e. V.; Bundesverband Polio e.V., Landesverband M-V
Küster, Rolf-Dieter	SELBSTHILFE M-V e.V.; Blinden- und Sehbehinderten-Verein M-V e.V.
Lebermann, Christa	SELBSTHILFE M-V e. V.; Bundesverband Polio e.V., Landesverband M-V
Glasow, Margit	SELBSTHILFE M-V e. V.; Allgemeiner Behindertenverband M-V e. V.
Braun, Peter (bis 18.09.2025)	SELBSTHILFE M-V e. V.; Allgemeiner Behindertenverband M-V e. V.
Silvio Sommer (ab 17.11.2025)	Allgemeiner Behindertenverband M-V e.V.
Mache, Torsten	Sozialverband VdK M-V e. V.

**Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates im Zeitraum
vom 1. April 2022 bis 31. März 2026**

Name, Vorname	vorgeschlagen durch / benennende Institution
Raether, Dietrich	Sozialverband VdK M-V e. V.
Dr. Seidlein, Helmhold	Sozialverband Deutschland; Landesverband M-V e. V.
Erke, Hans-Heinrich	Sozialverband Deutschland; Landesverband M-V e. V.
Schröder, Sarah	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e. V.
Haupt, Anne (ab 01.03.2024)	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e. V.
Beck, Tobias (bis 31.07.2023)	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e. V.
Lehm, Peggy (ab 01.08.2023- 29.02.2024)	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e. V.
Knäbe, Gundela	Landesfrauenrat M-V e. V.
Sandhop, Marion Marlies (bis 09.01.2025)	Landesfrauenrat M-V e. V.
Rudolphi, Mandy (ab 10.01.2025)	Landesfrauenrat M-V e. V.
Radelow, Doreen (bis 18.12.2024)	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Schleiff, Franziska (ab 19.12.2024)	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bernhardt, Benny	Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Dräger, Heidrun (bis 30.11.2022)	Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Topfstedt, Anka (bis 17.10.2022 stellvertre- tendes Mitglied)	Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Topfstedt, Anka (ab 18.10.2022 Mitglied)	Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Glöde, Inga (ab 03.03.2023)	Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Bernlochner, Max	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V
Dr. Albrecht, Dietlinde	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V
Crone, Matthias (bis 29.02.2024)	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Christian Frenzel (ab 01.03.2024 bis 26.10.2025)	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Witt, Silvio (ab 01.01.2026)	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Personelle Zusammensetzung des Inklusionsförderrates im Zeitraum
vom 1. April 2022 bis 31. März 2026**

Name, Vorname	vorgeschlagen durch / benennende Institution
Kaiser, Oliver	Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die **Mitglieder** sind in **Fettdruck** hervorgehoben, stellvertretende Mitglieder sind in Normalschrift vermerkt.

Übersicht über die im Landeshaushalt für die Arbeit des Inklusionsförderrates bereitgestellten Mittel für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026

2022 – 2025

Einzelplan 10 Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Kap. 1001 Ministerium

MG 04 Ausgaben für den Inklusionsförrerrat

Die Ansätze sind innerhalb der Maßnahmegruppe deckungsfähig.

		2022 Ansatz	2022 IST	2023 Ansatz	2023 IST	2024 Ansatz	2024 IST	2025 Ansatz	2025 IST
Titel	Zweckbestimmung	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
526.18	Sachverständige	0,8	0,8	0,8	0,2	0,8	0,0	0,8	0,0
526.19	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	7,2	4,8	7,2	5,0	7,2	4,7	7,2	4,3
547.03	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,0	2,3	2,0	1,3	2,0	4,1	2,0	2,2
	Summe Maßnahmegruppe	10,0	7,9	10,0	6,5	10,0	8,8	10,0	6,5

2026

Einzelplan 10 Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Kap. 1006 Behindertenrecht, Inklusion und Integration

MG 61 Inklusionsförderrat

Die Ansätze sind innerhalb der Maßnahmegruppe deckungsfähig.

		2026 Ansatz (entsprechend Haushaltsplanaufstellung)	2026 IST (entsprechend Haushaltsplanaufstellung)
Titel	Zweckbestimmung	in TEUR	in TEUR
526.61	Entschädigungen, Reisekosten, Sachverständige	8,0	
547.61	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,0	
	Summe Maßnahmegruppe	10,0	

**Übersicht über die Sitzungen, Themen, Beschlussvorlagen, Gäste/Sachverständige des Inklusionsförderrates im Berufszeitraum
1. April 2022 bis 31. März 2026**

Datum der Sitzung	Themen	Beschlussvorlage	Gäste/ Sachverständige
1. Sitzung 07.04.2022	Weitere Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung bis Erarbeitung und Beschlussfassung neue Geschäftsordnung Wahl der/ des Vorsitzenden Besetzung der Gremien Besetzung der Arbeitsgruppen	07/01/2022 07/02/2022 07/03/2022 07/04/2022	
2. Sitzung 09.06.2022	Erarbeitung neue Geschäftsordnung des Inklusionsförderrates Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden Inklusive Bildung Umsetzung der Betreuungsrechtsreform 2023 und Finanzierung der Querschnittsarbeit in M-V		Antje Wendler, Geschäftsführerin des Betreuungsvereins „Neues Ufer“ in Schwerin
3. Sitzung 25.08.2022	Gebärdensprachdolmetschung/ Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung Gendergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen		G. Bornhöft (Dolmetscherdienst für Gehörlose), J. Drüsedau-Lang (Dolmetscherdienst für Gehörlose), Peter Thiel (Gehörlosen Landesverband M-V e.V.), Selinde Krause (Bildungsministerium M-V)
4. Sitzung 10.11.2022	Stand der schulischen Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern		G. Bornhöft (Dolmetscherdienst für Gehörlose), J. Drüsedau-Lang (Dolmetscherdienst für Gehörlose),

	Entwurf der Geschäftsordnung des Inklusionsförderrates		Miriam Haferkamp (Bildungsministerium M-V), Prof. Dr. Kathrin Mahlau (Universität Greifswald), Kathrin Muhs (Elterninitiative Gemeinsam leben, gemeinsam lernen), Torsten Zarnikow (Landeselternrat M-V)
5. Sitzung 02.03.2023	Schulische Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern Behindertenbeiräte stärken		G. Bornhöft (Dolmetscherdienst für Gehörlose), J. Drüsedau-Lang (Dolmetscherdienst für Gehörlose), Miriam Haferkamp (Bildungsministerium M-V) Gerald Tuschner (Schulleiter Schulcampus Rostock-Evershagen)
6. Sitzung 25.05.2023	Wohnraumbedarf/ Inklusive Wohnformen Digitale Barrierefreiheit		Lars Gerhardt (WOHN:SINN – Bündnis für inklusives Wohnen e.V.), Beate Görke (Referatsleiterin Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V „Wohnraumförderung, Wohnungswesen und Bauwirtschaft“) Lukas Schulz-Rennock (Sozialministerium M-V, Referat „Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Schwerbehindertenrecht, Soziales Entschädigungsrecht“, zuständig für barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in MV)
7. Sitzung 31.08.2023	Persönliches Budget Umsetzung Warn-App für Menschen mit Behinderungen		Uwe Frevert – Geschäftsführer Selbstbestimmt leben in Nordhessen – SliN e.V. Uwe Becker – Referatsleiter für Katastrophenschutz im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

8. Sitzung 09.11.2023	Teilhabe von Kindern mit Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit in Kindergarten und Schule – Vermittlung von Gebärdensprache Tag der Menschen mit Behinderungen im Landtag am 17. Juli 2024 Teilhabe von Menschen aus dem Autismus-Spektrum		Manuela Tamburlini – Vorstand des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder LV M-V e.V., Elke Pohn – Vorstandsmitglied des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder LV M-V e.V., Dunja Zamzow – Mitglied und künftige 1. Vorstandsvorsitzende des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder LV M-V e.V., Dorothea Engelbrecht – Mitglied des Elternverbandes hörgeschädigter Kinder LV M-V e.V. Katy Hoffmeister – Vorsitzende des Sozialausschusses, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Rolf Reil – Landtag Mecklenburg-Vorpommern Rosita Mewis – Landesverband Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V., Katja Dabergott – Landesverband Autismus Mecklenburg-Vorpommern e.V.
9. Sitzung 22.02.2024	Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung Dritter Tag der Menschen mit Behinderungen		Claudia Ring (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern), Angelika Lübcke (MitMachZentrale Ludwigslust-Parchim) Frank Bachmann (Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten- und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommern) Frauke Hilgemann (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern), Rolf Reil (Landtag Mecklenburg-Vorpommern)
10. Sitzung 02.05.2024	Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD)		Cornelia Kirsten, FASD-Beratungsstelle Rostock

	Umsetzung Inklusion im Koalitionsvertrag Barrierefreie Europawahlen 2024 Vorstellung Behindertenbeirat Greifswald 3. Tag der Menschen mit Behinderungen M-V		Christine Klingohr MdL, Fraktion der SPD, Torsten Koplin MdL, Fraktion DIE LINKE Nils Wöbke, Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH und capito Mecklenburg-Vorpommern Rolf Reil, Sekretariat Sozialausschuss
11. Sitzung 11.07.2024	Denkmalschutz vs. Barrierefreiheit 3. Tag der Menschen mit Behinderungen Inklusion am ersten Arbeitsmarkt Arbeitsleben Definition Inklusion		Anja Schießler (SELBSTHILFE MV e.V. – Leiterin des AK Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen), Peggy Lehm (AWO Landesverband M-V e.V. - Leiterin des AK Inklusive Bildung), Rolf Reil (Landtag Mecklenburg-Vorpommern) Peter Gorzkulla-Lüdemann (Bundesagentur für Arbeit Nord) Dr. Kathrin Baumgarten, Anne Kühne (Inklusionsamt LAGuS) Björn Kozik (Integra Güstrow GmbH)
12. Sitzung 17.10.2024	Dritter Tag der Menschen mit Behinderungen - Einschätzung aus den Arbeitskreisen - Fortsetzung des parlamentarischen Verfahrens nach dem 3. Tag der Menschen mit Behinderungen		Peggy Lehm (AWO Landesverband M-V e.V. (Leiterin des AK Inklusive Bildung) Christine Klingohr MdL (SPD), Christiane Berg MdL (CDU), Elke-Annette Schmidt (Die Linke) MdL, Dr. Harald Terpe MdL (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Marvin Brecht (Referent der SPD-Fraktion),

	- Weiteres Vorgehen IFR zu den Hauptforderungen Katastrophenschutz Inklusion und Diversität in Kunst und Kultur		Pascal Witting (Referent der CDU-Fraktion), Michael Blossy (Referent der FDP-Fraktion), Jens-Holger Schneider (Referent der AfD-Fraktion), Rolf Reil (Landtag Mecklenburg-Vorpommern) Sebastian Heck (Innenministerium, Referat für Katastrophenschutz) Marlen Kriemann (Wissenschaftsministerium, Referentin der Kulturabteilung)
13. Sitzung 12.12.2024 (online)	Vertagung der Landtagsdebatte zum 3. Tag der Menschen mit Behinderungen		Peggy Lehm (AWO Landesverband M-V e.V. - Leiterin des AK Inklusive Bildung)
14. Sitzung 20.02.2025	Landesstrategie Istanbul-Konvention 3. Tag der Menschen mit Behinderungen		Dörte Lüdeking (Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V) Frauke Hilgemann (Leiterin der Abteilung Soziales des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V), Rolf Reil (Sekretariat des Sozialausschusses im Landtag M-V), Christine Klingohr (SPD), Marvin Brecht (SPD), Harry Glawe (CDU), Jörg Böhm (DIE LINKE), Barbara Becker-Hornickel (FDP), Sarah Seidelt (AfD)

	Arbeitsleben und Inklusion Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in M-V		Nico Ernst (Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in M-V e.V.), Ingo Bremer (Vorstandsvorsitzender des Landesarbeitskreises der Werkstatträte M-V), Anna Wels (Kordinatorin des Landesarbeitskreises der Werkstatträte M-V), Tim Schwark (Vorstandsmitglied des Landesarbeitskreises der Werkstatträte M-V), Dietlinde Albrecht (Leiterin des Referats für Eingliederungshilfe und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V)
15. Sitzung 15.05.2025	Inklusionswerkstatt Denkwerkstatt und Kontaktstelle Anliegen und Ziele des LSVD Queer MV e.V. Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX		Prof. Dr. Anke S. Kampmeier, Rosa Gräfe, Christoph Biallas (Hochschule Neubrandenburg), Johannes Siepert, Julia Kilb, Kristin Heimler, Franziska Reschke (Bildungsfachkräfte Hochschule Neubrandenburg) Manuel Schochow - LSVD Queer MV e.V.
16. Sitzung 24.07.2025	Bauliche Barrierefreiheit Umsetzung der Denkwerkstatt (als „Ergebnis“ des 3. Tages der Menschen mit Behinderungen) Anpassung der Geschäftsordnung		Prof. Joachim Andreas Joedicke (Vizepräsident Architektenkammer M-V), Steffen Laser, Ben-Christopher Malwig (Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.), Dr. Gesa Haroske (Präsidentin der Ingenieurkammer MV), Steffen Güll (Bund deutscher Baumeister, Vorsitzender des Landesverbandes M-V)

17. Sitzung 23.10.2025	Sitzungstermine 2026 Berufungsperiode 01.04.2022 – 31.03.2026 - Rückblick - Ausblick Vorbereitung Denkwerkstatt Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027	07/00/2025	
18. Sitzung 22.01.2026	Tätigkeitsbericht IFR Berufungsperiode 01.04.2022 – 31.03.2026 Meinungsbildung Flagge für öffentliche Gebäude Barrierefreie Arztpraxen		Stefanie Drese (Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport), Frauke Hilgemann (Leiterin der Abteilung Soziales des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport) Steffen Kaulisch (Kassenärztliche Vereinigung M-V)

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
6	17.02.	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz	VO	nq								
7	25.02.	LM	Zweite Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung	VO	nq								
8	25.03.	StK	Entwurf einer Kabinettsvorlage zur Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats der Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in M-V	andere	nq								
9	05.04.	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes aufgrund verfassungsgerichtlicher Vorgaben zur Regelung der Bestandsdatenauskunft und der Neuordnung von Übermittlungsbefugnissen im Bundesrecht	Gesetz	q	j				n	n		
10	08.04.	IM	Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung und der Polizeilaufbahnverordnung sowie zum Erlass einer Landesverordnung über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
11	26.04.	IM	Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung	VO	q	j			tw			j	

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
12	26.04.	Stk	Neubenennung eines Vertreters des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Regionsrat in der Metropolregion Hamburg	andere	q	n				n	n		
13	19.05.	JM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes	Gesetz	q	j			tw		n		
14	23.05.	SM	Kabinettsvorlage – Nachbesetzung der Arbeitgebervertreter der Unfallkasse M-V	andere	nq								
15	16.06.	JM	Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden sowie zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes	Gesetz	nq								
16	21.06.	FM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
17	30.06.	JM	Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetz	Gesetz	q	n							
18	05.07.	FM	Entwurf einer Landesverordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
19	15.07.	FM	Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes M-V	Gesetz	nq								
20	15.07.	LM	Verordnung zur Erhebung einer Walderhaltungsabgabe	VO	nq								
21	08.08.	IM	Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst zur Verwendung im Verfassungsschutz des Landes M-V	VO	q	n				n	n		
22	22.08.	WKM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes	Gesetz	q	j			tw			j	
23	19.08.	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch	Gesetz	nq								
24	31.08.	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze	Gesetz	q	n					n		
25	01.09.	StK	Dritter Medienänderungsstaatsvertrag	VO	keine								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
26	01.09.	SM	Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	VO	q	n					n!		
27	15.09.	LM	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 und nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung)	VO	nq								
28	15.09.	LM	Novellierung der Verordnung zur Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft	VO	nq								
29	16.09.	LM	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der Überbetrieblichen Ausbildung im Agrarbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜBAAgrarRL M-V)	Richtlinie	nq								
30	23.09.	LM	Entwurf des Bußgeldkataloges Umweltschutz	andere	nq								
31	30.09.	JM	Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Subdelegationslandesverordnung	VO	nq								
32	30.09.	LM	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
33	25.10.	LM	Entwurf einer Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten	VO	nq								
34	03.11.	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gem. § 113c SGB XI	Gesetz	nq								
35	15.11.	StK	Dritter Medienänderungsstaatsvertrag (2. Ressortanhörung)	andere	nq								
36	23.11.	SM	Evaluierung Ehrenamtskarte	andere	q	n					n		
37	29.11.	SM	Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 Landespflegegesetz	VO	q	j			tw		n		
38	01.12.	LM	Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Jagdzeitenverordnung	VO	nq								
39	12.12.	LM	Entwurf einer Bienenbelegstellenverordnung	VO	nq								
40	23.12.	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, 1. Säule	VO	nq								
41	07.03.	SM	Entwurf eines Grundlagenpapiers für den Runden Tisch Barrierefreiheit und eines Kriterienkatalogs zur Barrierefreiheit	andere	q	n					n		

**Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"

Ressorts	Anzahl RSV	qual. StN	nicht-qual. StN
----------	------------	-----------	-----------------

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2022**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
			Staatskanzlei M-V	4	1	2							
			Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4	3	1							
			Ministerium für Justiz, Gleichstellung und	4	2	2							
			Finanzministerium M-V	3	0	3							
			Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0	0	0							
			Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	12	0	12							
			Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	0	0	0							
			Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	1	1	0							
			Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	8	5	3							
			Gesamt	36	12	23							

Ressorts	qualifiz. Stellungn.	Rückmeldung	Rückmeldungen mehrmalig	Rückmeldung zufriedenstellend			
				nein	gut	sehr gut	keine Rückmeldung
Staatskanzlei M-V	1	0	0	1	0	0	3
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	3	2	0	2	0	0	1
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	2	1	0	0	0	0	1
Finanzministerium M-V	0	0	0	0	0	0	0

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im Jahr 2022

[illegible]

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
1	01.02.	FM	Entwurf einer Landesverordnung über einen Vorschuss bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit in M-V	VO	nq								
2	01.02.	BM	Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung	VO	nq								
3	07.02.	WKM	Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes	VO	q	n							
4	08.02.	SM	Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	VO	q	j				n	n		
5	10.02.	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EGovG M-V und der LBauO M-V	Gesetz	nq								
6	10.02.	LM	Änderung der LVO über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung	VO	nq								
7	02.03.	BM	Entwurf einer Ganztagsausbauinvestitionsförrichtlinie	Richtlinie	q	n							
8	03.03.	LM	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
9	07.03.	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Hochschulferienverordnung	VO	nq								

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
10	14.03.	LM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der	VO	nq								
11	17.03.	LM	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts	Gesetz	nq								
12	20.03.	BM	Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung	VO	q	n							
13	22.03.	LM	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des agrar- und umweltbezogenen Dienstes im Verwendungsbereich Fischereiverwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
14	28.03.	StK	Entwurf eines Vierten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge und Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag	andere	nq								
15	29.03.	LM	Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdgesetzes	Gesetz	nq								
16	29.03.	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	Gesetz	nq								
17	04.04.	LM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes	Gesetz	nq								
18	06.04.	BM	Entwurf eines Sprachbildungskonzeptes für Mecklenburg-Vorpommern	andere	q	n							

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
19	13.04.	LM	Entwurf einer Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in M-V	Richtlinie	nq								
20	18.04.	BM	Rahmenpläne 2023	andere	nq								
21	04.05.	LM	Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023	Richtlinie	q	n				n	n		
22	09.05.	BM	Entwurf einer Verwaltungsvorschrift Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	VV	q	n							
23	12.05.	WKM	Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
24	23.05.	WM	Entwurf für ein Gesetz über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
25	23.05.	BM	Entwurf des Rahmenplans Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Jahrgangsstufe 1-12	andere	q	n							
26	25.05.	SM	Entwurf eines Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetzes	Gesetz	q	j				n	n		
27	30.05.	BM	Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die statistische Datenerhebung zur Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsförderungsstatistik-zuständigkeitslandesverordnung	VO	q	n							

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
28	30.05.	BM	Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule zur Staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige	VO	q	n							
29	31.05.	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Entschädigung in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
30	31.05.	BM	Entwurf einer Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und die Qualifikation für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung sowie für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst	VO	q	n							
31	06.06.	BM	Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemeinbildenden Schulen	VO	nq								
32	14.06.	SM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben	VO	nq								
33	16.06.	BM	Entwurf zur Siebten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	VO	nq								
34	19.06.	WKM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes M-V	Gesetz	nq								
35	12.07.	BM	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes	Gesetz	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
36	21.08.	FM	Entwurf einer Landesverordnung zum Einsatz des elektronischen Reisemanagementsystems KIDICAP.Travel gem. § 3 Abs. 7 LRKG	VO	nq								
37	04.09.	BM	Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung	VO	nq								
38	19.09.	FM	Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes M-V	Gesetz	nq								
39	28.09.	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts	Gesetz	q	n				n	n		
40	02.11.	BM	Entwurf einer Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen in Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
41	03.11.	BM	Entwurf einer Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten	VO	nq								
42	10.11.	LM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kur- und Heilwald Ostseebad Heringsdorf	VO	keine								
43	16.11.	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht	VO	nq								

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/ng)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
44	08.12.	SM	Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	VO	q	n							
45	19.12.	FM	Entwurf einer Verordnung zum Einsatz eines elektronischen Dienstreisesystems	VO	q	n				n	n		
46	19.12.	LM	Entwurf Kurwaldverordnung Ecktannen	VO	q	n				n	n		

Rückmeldung erfolgte nicht, da Verordnungs-entwurf noch einmal überarbeitet wurde → IFR 28 2024 SM (nicht qualifizierte Stellungnahme IFR)

Ressorts	Anzahl RSV	qual. StN	nicht-qual. StN
----------	------------	-----------	-----------------

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2023

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/ng)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
			Staatskanzlei M-V	1	0	1							
			Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	3	1	2							
			Ministerium für Justiz, Gleichstellung und	0	0	0							
			Finanzministerium M-V	4	1	3							
			Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	1	0	1							
			Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	12	2	9							
			Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	17	8	9							
			Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	3	1	2							
			Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	5	3	2							
			Gesamt	46	16	29							

				Rückmeldung zufriedenstellend			
Ressorts	qualifiz. Stellungn.	Rückmeldung	Rückmeldungen mehrmalig	nein	gut	sehr gut	keine Rückmeldung
Staatskanzlei M-V	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	1	0	0	1	0	0	1
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	0	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium M-V	1	0	0	1	0	0	1
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	2	0	0	2	0	0	2
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	8	0	0	0	0	0	8

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im Jahr 2023

[illegible]

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
1	03.01.2024	Stk	Entwurf Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag	VO	nq								
2	15.01.2024	FM	Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes M-V	VO	nq								
3	16.01.2024	LM	Entwurf einer Verordnung über den "Heilwald Nesselberg"	VO	q	n				n	n		
4	01.02.2024	BM	Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	VO	q	j							
5	02.02.2024	BM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes	Gesetz	q	n							
6	05.02.2024	FM	Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des § 33 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes M-V	Gesetz	nq								
7	21.02.2024	BM	Entwürfe zu Überarbeitungen der schulischen Informations- und Beratungspflichten im Schulalltag	andere	nq								
8	28.02.2024	LM	Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
9	28.02.2024	BM	Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung (GSBFSVO M-V)	VO	nq								
10	29.02.2024	LM	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben	Gesetz	nq								
11	04.03.2024	BM	Vierten Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V)	VO	nq								
12	15.03.2024	WM	Entwurf einer Verordnung über die Regelungen zur Freigabe von Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen	Gesetz	nq								
13	20.03.2024	LM	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse (RL-Beratung M-V)	andere	nq								
14	09.04.2024	FM	Entwurf einer Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern sowie Änderung von Mehrarbeitsvergütungssätzen	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
15	15.04.2024	SM	Verbandsanhörung zur Fortschreibung des Landesaktionsplanes für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern – In Vielfalt vereint! –	VO	nq								
16	16.04.2024	BM	5. Änderung der Verwaltungsvorschrift zu den Schulwanderungen/Schulfahrten	VV	nq								
17	16.04.2024	BM	Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen-LRSRVO M-V	VO	nq								
18	25.04.2024	BM	Rahmenpläne 2024	VV	nq								
19	25.04.2024	JM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Übersetzungsgesetzes	andere	nq								
20	02.05.2024	BM	Verordnung über die Stundentafeln und das BO-Konzept	VO	nq								
21	02.05.2024	IM	Entwurf eines Zweiten zur Umsetzung des Richtlinie (EU) vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in M-V	VO	nq								
22	16.05.2024	BM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes	Gesetz	q	n							
23	16.05.2024	BM	3. Änd. LehVDVO	VO	nq								
24	16.05.2024	BM	1. Änd. SchulSEVO	VO	nq								
25	28.05.2024	LM	Änderung der LVO zur Umsetzung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
26	29.05.2024	BM	Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	VO	nq								
27	28.05.2024	LM	Öko-Landbauzuständigkeitslandesverordnung - Öko-LandbauZustLVO M-V	Richtlinie	nq								
28	04.06.2024	SM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	VO	nq								
29	07.06.2024	BM	Rahmenplan Sprachbildung Grunds	andere	q	n							
30	18.06.2024	WKM	Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Berufsakademien	Gesetz	q	n				n	n		
31	27.06.2024	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Tierzuchtzuständigkeitslandesverordnung	Gesetz	nq								
32	05.07.2024	BM	Entwurf Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen	VV	nq								
33	17.07.2024	IM	Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinargesetzes	Gesetz	nq								
34	23.07.2024	JM	Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)	andere	q	n				n	n		

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
35	30.07.2024	LM	Landesverordnung zur Durchführung des Konsumcannabisgesetzes - VI-139-00000-2022/017-046	VO	nq								
36	30.07.2024	BM	Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung	VO	nq								
37	31.07.2024	WKM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	Gesetz	q	n		j					j
38	01.08.2024	WKM	Entwurf eines Gesetzes über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q	n				n	n		
39	31.07.2024	WKM	Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes	VO	q	n				n	n		
40	31.07.2024	BM	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
41	12.08.2024	BM	Zweite Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Fahrtkosten	Richtlinie	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
42	19.08.2024	BM	Neufassung und Zusammenfassung der Verwaltungsvorschrift "Europabildung in der Schule" und des Runderlasses "Europaschulen in Mecklenburg-Vorpommern"	VV	q	n							
43	21.08.2024	SM	Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Staatsvertrag BFSG)	VO	q	j			tw		n		
44	22.08.2024	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Schulabschlussverordnung	VO	q	n							
45	28.08.2024	BM	Fünften Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V)	VO	q	j							
46	02.09.2024	BM	Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen	VO	nq								
47	03.09.2024	WM	Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) Mecklenburg-Vorpommern	VO	q	j	j		tw			gut	
48	10.09.2024	BM	Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO M-V)	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
49	13.09.2024	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung eines Wohnformen- und Teilhabegesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen	VO	nq								
50	19.09.2024	WKM	Entwurf für einen Aktionsplan gegen Antisemitismus	VO	q	n				n	n		
51	19.09.2024	WM	Entwurf einer Fachkräftestrategie Mecklenburg-Vorpommern	andere	q	n					n	n	
52	19.09.2024	WM	KV „BR-Initiative MV Generationswechsel auf dem Arbeitsmarkt“.	Gesetz	nq								
53	01.10.2024	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Krankenhausgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q	j							
54	02.10.2024	SM	Erste Verordnung zur zweiten Änderung der Rettungsdienstplanverordnung	VO	nq								
55	02.10.2024	WM	GebührenVO Inselhafen Prerow2	Gesetz	q	j					n	n	
56	07.10.2024	SM	Entwurf einer Landesverordnung zum Ersatz einer Landesrahmenvereinbarung für M-V nach § 46 Absatz 4 SGB IX	Gesetz	q	n							
57	11.10.2024	WM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes	Gesetz	q	n					n	n	
58	15.10.2024	SM	Nachbesetzung der Arbeitgebervertretung in der Vertreterversammlung der Unfallkasse M-V	Gesetz	nq								
59	06.11.2024	WKM	Eckwerte der Hochschulentwicklung	VV	q	j			tw		n		
60	17.12.2024	WM	Verordnung zur Änderung der Hafengefahrgutverordnung M-V	VV	q	j					n	n	

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
61	17.12.2024	WM	Neufassung bzw. Aufrechterhaltung von Schutzbereichen für Anlagen der Bundeswehr	VO	q	j					n	n	
62	18.12.2024	WKM	Gesetz über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrkräftebildungsgesetz – LehrkrbildG M-V)	Gesetz	q	j							
63	27.12.2024	LM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung der Fischereischeine und Erhebung der Fischereiabgabe	Gesetz	nq								
64	27.12.2024	LM	Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff	VV	nq								

Ressorts	Anzahl RSV	qual. StN	nicht-qual. StN
----------	------------	-----------	-----------------

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2024

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"

Staatskanzlei M-V	1	0	1
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	2	0	2
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und	2	1	1
Finanzministerium M-V	3	0	3
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	8	6	2
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	10	1	9
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	24	8	16
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	6	6	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	8	3	5
Gesamt	64	25	39

Ressorts	qualifiz. Stellungn.	Rückmeldung	Rückmeldungen mehrmalig	Rückmeldung zufriedenstellend			
				nein	gut	sehr gut	keine Rückmeldung
Staatskanzlei M-V	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	1	0	0	1	0	0	3
Finanzministerium M-V	0	0	0	0	0	0	0

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im Jahr 2024

[illegible]

**Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
1	07.01.2025	LM	Entwurf einer Verordnung über die Prüfung für Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung und für Lehrgänge über Embryotransfer nach dem Tierzuchtgesetz	VO	nq								
2	08.01.2025	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutz- und Pflanzengesundheitsgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz	VO	nq								
3	10.01.2025	BM	Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung	VO	q	j	j						
4	14.01.2025	SM	Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern (Kinderschutzstrukturgesetz – KiSchStrG M-V)	Gesetz	q	j			tw		n		
5	14.01.2025	StK	Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) und Entwurf eines Gesetzes zum Reformstaatsvertrag	Gesetz	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
6	22.01.2025	StK	Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages (Rundfunkfinanzierungsänderungss taatsvertrag) und Entwurf eines Gesetzes zum Rundfunkfinanzierungsänderungsst aatsvertrag	Gesetz	nq								
7	22.01.2025	StK	Entwurf eines Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) und Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag	Gesetz	q	n							
8	24.01.2025	JM	Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt (APO JFW-E)	VO	q	n				n	n		
9	28.01.2025	JM	Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetze s für Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q	n							
10	01.02.2025	IM	NOOTS-Staatsvertrag	Gesetz	q	n				n	n		
11	04.02.2025	LM	Zuständigkeitsregelungen nach der Butterverordnung	VO	q	n					n	n	
12	10.02.2025	WM	Tourismusgesetz MV	Gesetz	q	n					n	n	
13	11.02.2025	BM	Ergebnisbericht "Runder Tisch Ganz	andere	q	j							
14	20.02.2025	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025	VO	q	j	j						

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
15	21.02.2025	WM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung	VO	q	n					n	n	
16	27.02.2025	StK	Entwurf eines Mediengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q	j							
17	04.03.2025	BM	Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung	VO	q	j	j						
18	11.03.2025	WKM	Erste Änderung der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern	VO	q	j			tw			j	
19	11.03.2025	WKM	Open Access-Strategie MV	andere	q	j			tw			j	
20	12.03.2025	SM	Kinderschutzstrukturgesetz M-V	Gesetz	q	j	j		tw			gut	
21	13.03.2025	BM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030	VO	q	j	j						
22	13.03.025	BM	Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	VO	q	n							
23	14.03.2025	BM	Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen	VO	q	j	j						
24	14.03.2025	LM	GE zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen - VI-139-00000-2025/033-003	Gesetz	q	j			tw			gut	
25	18.03.2025	LM	GrünesBandVO M-V	VO	q	n				n	n		

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
26	21.03.2025	StK	Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR)	andere	q	j				n	n		
27	26.03.2025	LM	Gemeinnützigkeitsrichtlinie - VI-139-00000-2024/027-015	Richtlinie	q	n					n	n	
28	07.04.2025	BM	Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung	VO	q	j	j						
29	07.04.2025	WKM	Bericht über die Umsetzung des Sondervermögens Universitätsmedizin 2024	andere	q	n				n	n		
30	10.04.2025	JM	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes	Gesetz	q	n							
31	11.04.2025	LM	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes	Gesetz	q	n					n	n	
32	15.04.2025	SM	Entwurf eines Gesundheitsbezogenen Hitzeschutzplans Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie	q	n							
33	16.04.2025	LM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz	Gesetz	nq								
34	22.04.2025	WKM	Auswertung des Arbeitsprogramms 2025 der Europäischen Kommission - europapolitische Begleitung durch die Landesregierung	andere	q	n				n	n		

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
35	12.05.2025	BM	Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen	VO	q	j							
36	12.05.2025	IM	Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 40, 41 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V)	VV	q	n			tw		n		
37	19.05.2025	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiteren Gesundheitsrechts	Gesetz	q	n							
38	02.06.2025	BM	Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes	Gesetz	q	j							
39	02.06.2025	BM	Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	VO	q	j							
40	02.06.2025	BM	Entwürfe Rahmenpläne 2025	andere	q	j							
41	04.06.2025	IM	Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 35 Abs. 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V)	VV	nq								
42	13.06.2025	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums	VO	q	j							
43	13.06.2025	IM	Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung des Sicherheitspaketes	VO	q	n				n	n		

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
44	13.06.2025	BM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung	VO	q	j							
45	18.06.2025	FM	Einführung des elektronischen Dienstreisesystems KIDICAP.Travel in der Landesverwaltung	VV	q	n					n	n	
46	19.06.2025	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlich allgemein bildenden Schulen	VO	q	j							
47	01.07.2025	IM	Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst	VO	nq								
48	02.07.2025	BM	Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	VO	nq								
49	02.07.2025	LM	Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes und zur Übertragung von Ermächtigungen	VO	nq								
50	02.07.2025	BM	Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Änderung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
51	14.07.2025	JM	Entwurf eines Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für Mecklenburg-Vorpommern	andere	q	j							
52	15.07.2025	StK	Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages	Gesetz	q	j				n	n		
53	21.07.2025	SM	Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum und zur Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg- Vorpommern	Gesetz	q	j							
54	25.07.2025	WM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden und der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach der Wasserverkehrsverordnung	VO	nq								
55	28.07.2025	WKM	Antrag der Landesregierung auf Abweichen von der Frist zum Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Hochschulen: Zustimmung des Landtages gemäß § 15 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
56	28.07.2025	WM	Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg- Vorpommern und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung	Gesetz	q	n					n	n	
57	29.07.2025	IM	Entwurf eines Gesetzes über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
58	30.07.2025	BM	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes	Gesetz	q	j	j						
59	01.08.2025	BM	Rahmenplan Sprachbildung mit ergänztem Kapitel 2.6	VV	q	j							
60	01.08.2025	BM	Entwurf einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	VV	q	j							
61	08.08.2025	IM	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung und zum Erlass einer Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Land M-V	VO	q	n				n	n		
62	15.08.2025	JM	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q	n				n	n		

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
63	20.08.2025	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Architekten- und Ingenieurgesetzes	Gesetz	q	j							
64	22.08.2025	WKM	Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Ausstellung von Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulabschlüsse gemäß Art. III.1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens	VV	q	j				n	n		
65	02.09.2025	WM	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz)	Gesetz	q	n					n	n	
66	10.09.2025	JM	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes SchStG	Gesetz	nq								
67	11.09.2025	BM	Entwurf eines Rahmenplans für die Fachschule Staatlich geprüfte Technikerin/ Staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung Holztechnik	VV	nq								
68	15.09.2025	WM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung	VO	q	n					n	n	
69	15.09.2025	BM	Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulqualitätsverordnung	VO	q	j							

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
70	18.09.2025	WM	Entwurf einer Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr	VO	q	n					n	n	
71	19.09.2025	LM	Landesforstaufgabenübertragungsverordnung	VO	nq								
72	30.09.2025	JM	Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges MV	Gesetz	q	j							
73	01.10.2025	WM	Gemeinsame Antragstellung der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat zur Stärkung der maritimen Wirtschaft durch wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Schiffsrecycling	andere	nq								
74	01.10.2025	SM	Entwurf einer Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	VO	q	j							
75	02.10.2025	BM	Entwurf eines Masterplans Bildung für nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern für frühkindliche Bildung, allgemein bildende Schulen und berufliche Bildung	andere	q	j							
76	20.10.2025	WM	Industriepolitische Konzept M-V	andere	q	n							
77	21.10.2025	BM	Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung	VO	nq								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
78	23.10.2025	WM	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg im Kapitel 6.5 Energie	Richtlinie	nq								
79	03.11.2025	LM	Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kurwald Ostseeheilbad Graal-Müritz	VO	nq								
80	03.11.2025	SM	Entwurf einer Engagementstrategie für M-V	andere	q	n							
81	06.11.2025	WM	Beteiligungsverfahren zur Aufrechterhaltung von Schutzbereichen gemäß Schutzbereichsgesetz für Verteidigungsanlagen der Bundeswehr	Gesetz	nq								
82	14.11.2025	WM	Zweite Verordnung zur Änderung der Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung	VO	nq								
83	19.11.2025	WKM	Zielvereinbarungen 2026 - 2030 mit den Hochschulen des Landes M-V	andere	q	n				n	n		
84	20.11.2025	LM	IFR 84 2025 LM Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Heilwald Quetziner Tannen	VO	q	n					n	n	
85	21.11.2025	WM	EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz - EVTZHaftbG	Gesetz	nq								
86	25.11.2025	JM	Umsetzung Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm	andere	q	n							
87	05.12.2025	WM	Beteiligungsverfahren zur Landbeschaffung ehemalige Artilleriekaserne Jägerbrück, Stadt Eggesin	andere	nq						n	n	

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
88	10.12.2025	IM	Entwurf einer Richtlinie zur Förderung und Teilhabe von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie	q								
89	10.12.2025	WM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung	VO	nq								
90	16.12.2025	BM	Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung	VO	q	j							
91	17.12.2025	SM	Entwurf einer Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX	VO	q								
92	18.12.2025	BM	Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen	VO	q	j							

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
93	18.12.2025	IM	Änderung der Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung“	VV	q	n							

Ressorts	Anzahl RSV	qual. StN	nicht-qual. StN
----------	------------	-----------	-----------------

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2025

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
			Staatskanzlei M-V	6	4	2							
			Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	10	7	3							
			Ministerium für Justiz, Gleichstellung und	8	7	1							
			Finanzministerium M-V	1	1	0							
			Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	15	7	8							
			Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	12	6	6							
			Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	26	22	4							
			Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	7	6	1							
			Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	8	8	0							
			Gesamt	93	68	25							

				Rückmeldung zufriedenstellend			
Ressorts	qualifiz. Stellungn.	Rückmeldung	Rückmeldungen mehrmalig	nein	gut	sehr gut	keine Rückmeldung
Staatskanzlei M-V	4	3	0	2	0	0	#NV
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	7	1	0	4	0	0	5
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	7	2	0	2	0	0	9
Finanzministerium M-V	1	0	0	1	0	0	1

Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im Jahr 2025

[illegible]

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2026**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
1	09.01.2026	WKM	Berichterstattung zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ 2022 bis 2024 und zur Aktualisierung der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung des Landesprogramms sowie deren Anlage 1 Maßnahmenkatalog ab 2025	Andere	q								
2	13.01.2026	IM	Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes	Gesetz	q				tw				
3	19.01.2026	BM	Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	VO	q	j							
4	22.01.2026	WM	Entwurf einer Verordnung über die Regelungen zur Freigabe von Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen	VO	q								
5	26.01.2026	WM	Beabsichtigte Landbeschaffung Flugplatz Laage durch Bundeswehr	Andere	nq								
6	02.02.2026	WKM	Auswertung des Arbeitsprogramms 2026 der Europäischen Kommission – europapolitische Begleitung durch die Landesregierung	Andere	q								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2026**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
7	06.02.2026	WM	Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Gefahrgutzuständigkeitslandesverordnung	VO	nq								
8	09.02.2026	BM	Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	VO	q	j							
9	10.02.2026	LM	Entwurf einer Verordnung über den „Heilwald Bad Doberan“	VO	q								
10	17.02.2026	JM	Entwurf einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern	Andere	q								
11	17.02.2026	JM	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes	Gesetz	q								
12	18.02.2026	IM	Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q								
13	20.02.2026	IM	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes	Gesetz	nq								
14	25.02.2026	IM	Entwurf eines Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q								
15	27.02.2026	JM	Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug	VO	q								
16	27.02.2026	FM	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	q								
17	05.03.2026	BM	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung	VO	q								

**Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2026**

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
18	12.03.2026	BM	Entwurf einer Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft – Schulen in freier Trägerschaft	Richtlinie	q								
19	17.03.2026	WM	Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung - Standortmunitionsniederlage Striesdorf	Andere	nq								
20	23.03.2026	WKM	Stellungnahme der Landesregierung zur Resolution der 34. Ostseeparlamentarierkonferenz	Andere	nq								
21	24.03.2026	BM	Entwurf einer Verordnung über die Schulentwicklungsplanung für berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	VO	q								
22	24.03.2026	BM	Entwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Organisation des Unterrichts, der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Aufnahme in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern	VO	q								
23	24.03.2026	FM	Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2026, 2027 und 2028 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	nq								
24	27.03.2026	LM	Entwurf einer Verordnung über den „Erholungswald Seeblickregion“	VO	q								
25	30.03.2026	WKM	Neufassung des Programms „Hier bün ik Tauhus“	Andere	q								

**Beteiligung des Inklusionsförderrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2026**

								Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"

Ressorts	Anzahl RSV	qual. StN	nicht-qual. StN
----------	------------	-----------	-----------------

Beteiligung des Inklusionsförrates bei Rechtsetzungsvorhaben im
Jahr 2026

lfd. Nr.	Eingang	Abs.	Inhalt	Art der Vorhaben	Art der Stellungnahme (q/nq)	Rückmeldung	2. Rückmeldung	Empfehlung berücksichtigt			zufriedenstellend		
								ja "j"	teilweise "tw"	nein "n"	nein "n"	"gut"	"sehr gut"
			Staatskanzlei M-V	0	0	0							
			Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4	3	1							
			Ministerium für Justiz, Gleichstellung und	3	3	0							
			Finanzministerium M-V	2	1	1							
			Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	4	1	3							
			Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	2	2	0							
			Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	6	6	0							
			Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	4	3	1							
			Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	0	0	0							
			Gesamt	25	19	6							

				Rückmeldung zufriedenstellend			
Ressorts	qualifiz. Stellungn.	Rückmeldung	Rückmeldungen mehrmalig	nein	gut	sehr gut	keine Rückmeldung
Staatskanzlei M-V	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	3	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	3	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium M-V	1	0	0	0	0	0	0

Tabelle 1

Aufteilung der Vorhaben

Art des Vorhabens	2022	2023	2024	2025	2026	Anzahl Gesamt	Anteil in %
Verordnung	18	25	30	39	10	122	46,21
Gesetz	10	13	19	28	7	77	29,17
Richtlinie	1	3	2	4	1	11	4,17
Verwaltungsvorschrift	0	1	7	8	0	16	6,06
Andere	7	4	6	14	7	38	14,39
Gesamt	36	46	64	93	25	264	100

Tabelle 2

Aufteilung nach Ressorts

Ressort	2022	2023	2024	2025	2026	Anzahl Gesamt	Anteil in %	qualifiziert	nicht-qualifiziert
Staatskanzlei M-V	4	1	1	6	0	12	4,545	5	6
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	4	3	2	10	4	23	8,712	14	9
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	4	0	2	8	3	17	6,439	13	4
Finanzministerium M-V	3	4	3	1	2	13	4,924	3	10
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	0	1	8	15	4	28	10,606	14	14
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	12	12	10	12	2	48	18,182	11	36
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	0	17	24	26	6	73	27,652	44	29
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	1	3	6	7	4	21	7,955	17	4
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	8	5	8	8	0	29	10,985	19	10
Gesamt	36	46	64	93	25	264	100,00	140	122